



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 40 - 41

(Jg. 20/2009)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

Mai 2009

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

VORWORT

Alternative Streitschlichtung durch Mediation?

Die Mediation als alternative Form der Streitschlichtung ist das Schwerpunktthema dieses Heftes der Mitteilungen der VDRW. Schon in Deutschland tut sich die Mediation immer noch schwer, als echte Alternative zum Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren anerkannt zu werden. Aber Mediation in Russland? Doch die Skepsis ist immer weniger berechtigt, die Mediation gewinnt eindeutig an Akzeptanz. Man kann sie heute nicht mehr als eine exotische Angelegenheit in Familienstreitigkeiten abtun. Die Mediation ist dabei, in der Rechtsordnung als eine von mehreren Formen der Streitschlichtung ihren Platz einzunehmen, und zwar auch in Zivil- und Handelssachen. In Deutschland und in Russland gleichermaßen.

Seit dem Erlass der EU-Richtlinie vom 21.05.2008 über „bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ besteht eine Pflicht zur Umsetzung in den Mitgliedsstaaten bis 2011. Zwingend gilt dies nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten, aber auch eine Einführung der Mediation für innerstaatliche Rechtsstreitigkeiten ist grundsätzlich empfehlenswert und wird von der EU-Richtlinie auch ausdrücklich freigestellt. Mit dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ treten gesetzliche Vorschriften mit Bezug auf die Mediation in Deutschland erstmals zum 01.09.2009 in Kraft. Das Bundesministerium der Justiz hat den Stand der Gesetzgebung und Praxis der Mediation in zahlreichen Rechtsordnungen durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg untersuchen lassen¹. Soweit Russland davon betroffen war, können wir hier das Gutachten von Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer zusammen mit dem russischen Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Fassung und dem Entwurf der Schiedsordnung der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation abdrucken. Auch die IRZ-Stiftung hat sich dem Thema intensiv gewidmet wie der Tagungsbericht von Tatiana Bovkun beweist. Ob die Mediation in Russland als alternative Form der Streitschlichtung in Wirtschaftssachen angenommen werden wird, lässt sich noch nicht abschätzen. Auch der Gesetzesentwurf hat seine Lesungen in der Staatsduma noch vor sich. In einem Land aber, dessen Justiz noch immer kein großes Vertrauen der Streitparteien in ihre Professio-

¹ Vgl. Felix Steffek, Mediation in Europa und der Welt, ZKM-Zeitschrift für Konfliktmanagement, 2009, S. 21 ff.; Klaus J. Hopt, Felix Steffek Hrsg., Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, 2008.

nalität und Unvoreingenommenheit rechtfertigt, sind die Chancen vielleicht gar nicht so schlecht.

Im Rahmen unserer regelmäßigen Berichterstattung zu gesellschaftsrechtlichen Themen bringen wir in diesem Heft einen Überblick über die Änderungen des GmbH-Gesetzes von Prof. Rainer Wedde. Sehr viel ausführlicher werden wir uns diesem und anderen gesellschaftsrechtlichen Themen auf dem 2. Gesellschaftsrechtstag der VDRW widmen, der für den 18. Juni 2009 in Wiesbaden vorgesehen ist.

Am 15. Januar 2009 verstarb Professor Wolfgang Seiffert, der unserer Vereinigung seit ihrer Gründung angehört hat und der auch mehrere Jahre im Vorstand aktiv war. Wir verlieren mit ihm ein engagiertes Mitglied, dessen anregenden, manchmal kontroversen, aber immer couragierten Meinungen und Standpunkte viele Diskussionen ausgelöst oder bereichert haben. Einen Nachruf auf Wolfgang Seiffert für dieses Heft schrieb Professor Alexander Trunk. Wir werden Professor Seiffert ein ehrendes Andenken bewahren.

Im vergangenen Jahr konnte die VDRW auf 20 Jahre Tätigkeit zurückblicken. 40 Mitteilungshefte sind seither erschienen. So ist ein einzigartiger Überblick über das Wirtschaftsrecht Russlands, seine Wurzeln im sowjetischen Recht, seine Transformation in eine Rechtsordnung eines marktwirtschaftlichen Systems und ein Ausblick auf aktuelle und zukünftige Entwicklungstendenzen entstanden. Der Vorstand der VDRW hofft auf Ihr anhaltendes Interesse und wünscht Ihnen eine anregende Lektüre.

Karin Holloch

Dr. Hans Janus

Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Florian Roloff

Frank Schmieder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
Alternative Streitschlichtung durch Mediation?	1
Inhaltsverzeichnis	3
Mediation in Russland	
Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer	4
Entwurf - Föderales Gesetz: Über die Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers (Mediation)	20
Entwurf: Verfahrensordnung zur Durchführung der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers	28
Tagungsbericht 1: IRZ-Veranstaltung zur Wirtschaftsmediation in Jekaterinburg	39
Reform des russischen GmbH-Rechts	
Prof. Dr. Rainer Wedde	41
Tagungsbericht 2: Geschäftsethik im neuen Russland	49
Tagungsbericht 3: Private Law in Eastern Europe – Autonomous Developments or Legal Transplants?	52
Aus für Ostrechtsforschung an der Universität Hamburg nach 55 Jahren	
Dr. Hans Janus	54
Nachruf: Prof. Dr. sc. Wolfgang Seiffert	
Prof. Dr. Alexander Trunk	57
Kurznachrichten	59
VDRW <i>Regional</i>	60
VDRW <i>Intern</i>	61
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation November 2008 – März 2009	
Wolfgang Göckeritz	63

Mediation in Russland

von Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer*

I. Definition der Mediation und Rechtsquellen

1. Definition

Mediation stellt in Russland eine relativ neue Erscheinung dar, deren Grundlagen sich noch nicht hinreichend herausgebildet haben,¹ zumal es auch noch keine spezialgesetzliche Regelung gibt. Soweit in den Gesetzen auf das Mediationsverfahren Bezug genommen wird, wird meist anstatt des Begriffes „Mediation“ die Umschreibung „Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers“² verwendet. In der russischen Rechtswissenschaft wird der Begriff „Mediation“ bzw. „Vermittlung“³ als Verhandlung zwischen den Parteien mit Beteiligung eines unabhängigen Dritten definiert.⁴ Als bestimmende Prinzipien des Mediationsverfahrens werden dabei Freiwilligkeit, Neutralität des Mittlers, Kooperation und Gleichberechtigung der Parteien sowie Vertraulichkeit des Verfahrens genannt.⁵ In der wissenschaftlichen Diskussion

* Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer ist Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Der vorliegende Beitrag ist dem Handbuch „Mediation. Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen“ entnommen, der von Prof. Dr. Klaus J. Hopt und Dr. Felix Steffek herausgegeben wurde. Das Handbuch erschien 2008 im Verlag Mohr Siebeck. Wir danken der Autorin und dem Verlag Mohr Siebeck für die Genehmigung des Nachdrucks.

¹ Jarkov, in *Trunk/Nuutila/Nekrošius*, Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung, S. 93.

² Vgl. z.B. Art. 135, 158 Arbitrageprozessordnung (APO).

³ Russisch: „posredničestvo“; anzumerken ist aber, dass die Terminologie noch nicht ganz einheitlich ist; vgl. zur Abgrenzung zwischen „posredničestvo“ (mediation) und „soglasitel'nye procedury“ (conciliation) *Rožkova*, *Chozjajstvo i Pravo* 2006, Nr. 1, S. 66 ff.; *Gurjanov*, *Arbitražnyj i graždanskij process* 2007, Nr. 5, S. 6, 9.

⁴ *Jarkov*, in *Trunk/Nuutila/Nekrošius* (Hrsg.), *Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung*, S. 93; *Konnov*, *Žurnal rossijskogo prava* 2004, Nr. 12, S. 120, 126; *Davydenko*, *Chozjajstvo i pravo* 2005, Nr. 5, S. 105, 107; *Sokolov*, *Korporativnyj jurist* 2006, Nr. 2, S. 44; *Rešetnikova/Koljasnikova*, *Arbitražnyj i graždanskij process* 2007, Nr. 5, S. 29, 30.

⁵ *Davydenko*, *Chozjajstvo i pravo* 2005, Nr. 5, S. 105, 107; *Gukasjan*, *Arbitražnyj process*, S. 397.

wird der Mediation im Bereich der wirtschaftlichen Streitigkeiten die größte Bedeutung beigemessen. Daher wird sie dem Gutachten als Grundtypus zugrunde gelegt.

2. Rechtsquellen und Reformvorhaben

a) Gesetzliche Regelungen

Eine spezialgesetzliche Regelung der Mediation existiert in Russland bislang nicht. Allerdings wurde Anfang 2007 der Entwurf eines Föderalen Gesetzes „Über die Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers (Mediation)“ in die Duma eingebracht.

Das russische Zivilprozessrecht enthält einzelne Regelungen mit Bezug auf die Mediation im Bereich der Wirtschaftsstreitigkeiten: In der Arbitrageprozessordnung (APO), die für die staatlichen Wirtschaftsgerichte (russisch: arbitražnye sudy, im Weiteren: Arbitragegerichte) gilt, wird eine mögliche Beteiligung eines Mittlers zur Streitschlichtung an zwei Stellen (Art. 135 Punkt 1 Nr. 2 und Art. 158 Punkt 2) ausdrücklich erwähnt.¹ Darüber hinaus schreiben Art. 401 ff. des russischen Arbeitsgesetzbuches (russ. ArbeitsGB) für die kollektiven Arbeitsstreitigkeiten eine Schlichtungsprozedur vor, die mit Beteiligung eines Mittlers durchgeführt werden kann.

b) Autonome Regulierungen durch Wirtschaftsakteure

Trotz des fehlenden gesetzlichen Rahmens existieren in Russland bereits zahlreiche Zentren der Schlichtung und Mediation bzw. Kollegien der Mittler (Mediatoren). Solche Zentren und Kollegien werden überwiegend bei Industrie- und Handelskammern, Anwaltskanzleien etc. eingerichtet. Viele dieser Zentren haben eigene Verfahrensordnungen entwickelt. Für den vorliegenden Bericht wird als Referenzbeispiel die Verfahrensordnung des Kollegiums der Mittler bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation ausgewählt.

II. Institutionelle Einbindung der Mediation in das Recht und die Verfahren der Streitschlichtung

1. Verhältnis der Mediation zum Gerichtsverfahren

Gemäß Art. 133 Punkt 3, 138 Punkt 1 APO ist der Richter verpflichtet, auf eine gütliche Streitbeilegung hinzuwirken. Bei der Vorbereitung der Sitzung, die ein Gespräch

¹ Vgl. ausführlich unten unter II.

mit den Parteien umfasst, muss der Richter diese auf die Möglichkeit hinweisen, sich an einen Mediator zu wenden (Art. 135 Teil 1 Nr. 2 APO).

Wortlaut der Vorschrift in deutscher Übersetzung:

Art. 135. Handlungen zur Vorbereitung der Sache auf die Gerichtsverhandlung

1. Bei der Vorbereitung der Sache auf die Gerichtsverhandlung der Richter:

- 1) (...)
- 2) erklärt den Parteien ihr Recht auf die Verhandlung der Sache mit Beteiligung der Arbitragebeisitzenden, ihr Recht, den Streit zur Entscheidung an ein Schiedsgericht abzugeben, ihr Recht, sich an einen Mittler wegen der Hilfestellung bei einer Streitregulierung zu wenden, die Folgen der Durchführung solcher Handlungen und ergreift Maßnahmen für den Abschluss eines Vergleiches durch die Parteien;
- 3) (...)

Soweit die Parteien einen Mediator nach Beginn der Gerichtsverhandlung anrufen, können sie gem. Art. 158 Punkt 2 die Vertagung der Verhandlung beantragen. In derselben Vorschrift wird auch die Möglichkeit einer gerichtswissenschaftlichen Mediation angedeutet.

Wortlaut der Vorschrift in deutscher Übersetzung:

Art. 158. Die Vertagung der Gerichtsverhandlung

1. (...)
2. Das Arbitragegericht kann die Gerichtsverhandlung auf Antrag beider Parteien vertagen, falls sie sich an ein Gericht oder einen Mittler wegen der Hilfestellung bei der Streitregulierung wenden.

Es ist anzumerken, dass diese Vorschrift in der russischen Rechtswissenschaft für einige Irritationen sorgt. So wird in der Kommentarliteratur angemerkt, dass das Gericht keine außerprozessualen Handlungen vornehmen dürfe, wozu auch die Streitlichtung außerhalb der Gerichtsverhandlung gehöre.¹ Es ist in der Tat nicht klar, ob die von der Vorschrift angedeutete gerichtswissenschaftliche Mediation durch den erkenen-

¹ Šakarjan, Kommentarij k arbitražnomu processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii, Art. 158 Punkt 3 (S. 391).

den Richter selbst durchzuführen ist, oder ob andere Formen der Streitschlichtung zur Verfügung stehen.

2. Institutionelle Verankerung und Anreize für die Mediationseinleitung

Die APO enthält die Figur des „vorgerichtlichen Verfahrens zur Streitregulierung“, das sowohl gesetzlich vorgeschrieben ist als auch vertraglich vereinbart werden kann. Der Hauptfall eines solchen vorgerichtlichen Verfahrens stellt das „Anspruchsverfahren“¹ dar, welches voraussetzt, dass der Kläger mit seinen Ansprüchen vor Klageerhebung an die Gegenseite herantritt. Diese Vorgehensweise ist nur in den Fällen nötig, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist.² Hinsichtlich eines vertraglich vereinbarten vorgerichtlichen Verfahrens zur Streitregulierung wird in der Literatur teilweise ausgeführt, dass hierunter z.B. Briefwechsel sowie „andere Schlichtungsprozeduren, die sich in einer Dokumentenform realisieren“, fallen³

Eine nach der Vorstellung der Parteien verbindliche Mediationsabrede kann meines Erachtens durchaus als ein solches vertraglich vereinbartes „vorgerichtliches Verfahren zur Streitregulierung“ angesehen werden. Das Gesetz selbst enthält jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass das vorgerichtliche Verfahren zur Streitregulierung einen Schriftwechsel erfordert. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind nicht ersichtlich; auch in den wissenschaftlichen Abhandlungen wird die Bedeutung der entsprechenden Vorschriften für die Mediation höchstens angedeutet.⁴

Wird ein solches vorgerichtliches Verfahren durch den Kläger nicht durchgeführt, hat dies grundsätzlich die Unzulässigkeit der Klage zur Folge. Gem. Art. 125 Punkt 2 Nr. 8 APO muss der Kläger die Einhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens belegen. Reicht er die erforderlichen Unterlagen nicht nach, wird die Klage gem. Art. 129 APO „zurückgegeben“. Stellt sich der Mangel erst nach dem Annahmebeschluss heraus, wird die Klage gem. Art. 148 Nr. 2 APO zurückgewiesen. In beiden Fällen kann die Klage nach Durchführung des vorgerichtlichen Verfahrens erneut erhoben werden (Art. 129 Teil 6 APO bzw. Art. 149 Teil 3 APO).

¹ Russisch: „prezensionnyj porjadok“.

² Ein Paradebeispiel ist Art. 797 ZGB-RF.

³ Pavlova, Arbitražnyj I graždanskij process, 2007, Nr. 5, S. 25.

⁴ Vgl. Sevastjanov, Tretejskij sud 2006, Nr. 6, S. 7, 11.

Weiterhin sieht Art. 111 Punkt 1 APO vor, dass im Falle der Verletzung des vorgegerichtlichen Verfahrens zur Streitregulierung durch eine der Parteien diese die Kosten des Rechtsstreites unabhängig von dessen Ausgang zu tragen hat.

Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

Art. 111. Zuweisung der Gerichtskosten an die Person, die ihre prozessualen Rechte missbraucht

1. Ist der Rechtsstreit dadurch entstanden, dass eine beteiligte Person das Anspruchsverfahren oder ein anderes vorgerichtliches Verfahren zur Streitregulierung, das durch ein föderales Gesetz oder einen Vertrag vorgesehen ist, nicht einhält, wozu insbes. die Verletzung der Frist für die Antwort auf die Anspruchsanmeldung und das Unterlassen einer Antwort auf die Anspruchsanmeldung zählen, legt das Arbitragegericht dieser Person die Gerichtskosten unabhängig vom Ausgang des Streites auf.

Zu beachten ist, dass die Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens durch den Kläger bereits zur Unzulässigkeit der Klage führt, und dass der Beklagte gem. Art. 110 APO ohnehin die Kosten zu tragen hat, soweit er unterliegt. Den Anwendungsbereich dieser Vorschrift bildet also die Konstellation, in der der Beklagte sich auf ein vorgerichtliches Streitregulierungsverfahren nicht einlässt, den Rechtsstreit aber zumindest teilweise gewinnt. Doch selbst wenn man die Mediation als ein vorgerichtliches Streitregulierungsverfahren im Sinne des Art. 111 Punkt 1 APO anerkennt, ist es fraglich, ob die Weigerung des Beklagten an einem Mediationsverfahren teilzunehmen, die Kostenfolge des Art. 111 Punkt 1 APO auslösen kann. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift die Entstehung des Rechtsstreites auf der Verletzung des Streitregulierungsverfahrens beruhen muss. Diese Kausalität kann bei der Weigerung, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen, aber nicht ohne weiteres unterstellt werden. Nach allgemeiner Meinung zählt die Freiwilligkeit der Mediation nämlich zu ihren grundlegenden Prinzipien.¹ So wird z.B. in der Verfahrensordnung des Kollegiums der Mittler bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation festgelegt, dass die Parteien die Fortsetzung der Schlichtungsprozedur jederzeit ablehnen können (Art. 5 Punkt 5), so dass es reiner Formalismus wäre, die Einleitung des Mediationsverfahrens zu verlangen, wel-

ches bei mangelnder Bereitschaft des Beklagten sofort wieder einzustellen wäre. Auch steht im Rahmen des Mediationsverfahrens nicht der Austausch von rechtlichen Argumenten im Vordergrund, so dass nicht unterstellt werden kann, dass der Kläger bei Durchführung der Mediation die Aussichtslosigkeit seiner Klage erkannt hätte.

3. Wirkungen und Kosten

Da die Mediation nicht gesetzlich geregelt ist, gibt es keine Vorschriften in Bezug auf die Verjährungsunterbrechung oder anderweitige prozessuale Wirkungen. Anzumerken ist darüber hinaus, dass die Parteien gem. Art. 198 des russischen Zivilgesetzbuchs (ZGB-RF) bezüglich der Verjährungsfristen keine Vereinbarungen treffen können.

Soweit die Parteien ihren Streit vor Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch einen Vergleich beenden, wird dem Kläger die Hälfte der Gerichtsgebühren zurückerstattet (Art. 141 Punkt 7 Nr. 3 APO). Weitere Kostenvergünstigungen sind nicht ersichtlich.

4. Ergebnis

Soweit die Mediation innerhalb eines Gerichtsverfahrens stattfindet und zu einer Streitbeilegung führt, kann die entsprechende Vereinbarung grundsätzlich auch als gerichtlicher Vergleich dokumentiert werden.² Zu beachten ist allerdings, dass das Arbitragegericht den Vergleich genehmigen muss, wobei ihm eine inhaltliche Prüfung der durch die Parteien getroffenen Regelung obliegt. Gemäß Art. 141 Punkt 6 APO ist die Genehmigung des Vergleichs zu verweigern, wenn die darin getroffene Regelung dem Gesetz widerspricht oder die Rechte und gesetzlichen Interessen anderer Personen verletzt. Die Reichweite dieser Prüfungspflicht, die gem. Art. 49 Teil 5 APO auch für Verzicht und Anerkenntnis gilt, ist nicht zu unterschätzen.³

5. Vertraulichkeit

Wegen der fehlenden rechtlichen Regulierung des Mediationsverfahrens kann die Vertraulichkeit der Mediation nach geltendem russischen Recht nicht durchgesetzt

¹ Vgl. oben unter I.1.

² *Eremin*, Korporativnyj jurist 2007, Nr. 3, S. 49, 50.

³ Vgl. *Rogožin*, Primerenie storon v arbitražnom sudoproizvodstve, Zakon 2003, Nr. 12, S. 47 mit Rechtsprechungsnachweisen.

werden. Nach allgemeiner Ansicht kann ein Mediator als Zeuge gem. Art. 56 APO vernommen werden.¹

III. Struktur und Ablauf des Mediationsverfahrens

Der Ablauf des Mediationsverfahrens ist in keiner Weise gesetzlich geregelt. In diesem Zusammenhang wird die Meinung vertreten, dass die Mediation per se nicht so detaillierte Regelungen wie die Streitbeilegung durch staatliche Gerichte erlaube, da sie gerade auf dem Vertrauen der Parteien zum Mediator beruhe.²

Die Einleitung des Mediationsverfahrens erfolgt dadurch, dass die Parteien sich an einen Mediator oder ein Mediationszentrum wenden. Soweit die Parteien die zweite Alternative wählen, wird der Mediator wohl in der Regel vom Mediationszentrum bestellt (vgl. Art. 2 der Verfahrensordnung³). Die Bestimmung der Verfahrensordnung des Kollegiums, wonach die Parteien nicht berechtigt sind, sich direkt an einen der Mittler zu wenden (Art. 1, Punkt 3), bringt meines Erachtens weniger zum Ausdruck, dass das Kollegium die Verantwortung für die Mediationsdurchführung übernimmt, sondern soll die Entrichtung der Registrierungs- und Administrativgebühr gem. Art. 2, 5 der Bestimmung über Gebühren und Auslagen des Kollegiums⁴ sicherstellen.

Die Verfahrensordnung des Kollegiums sieht vor, dass die Mediation mit einem Beratungsgespräch mit den Parteien beginnt. Im Laufe dieses Gesprächs soll die Streitigkeit erfasst und die Rahmenbedingungen für die Schlichtungsprozedur festgelegt werden (Art. 3 und 4 der Verfahrensordnung des Kollegiums). Im Laufe dieser Verhandlungen wird zwischen den Parteien auch ein Verhandlungsvertrag geschlossen (Artikel 4, Punkt 3 der Verfahrensordnung des Kollegiums).

Bei der Gestaltung der Verhandlung sind die Mediatoren frei (vgl. Art. 5 Punkt 6 der Verfahrensordnung des Kollegiums).

¹ *Gukasjan, Arbitražnyj process, S. 397, Davydenko, Mirovoe soglašenje kak sredstvo vnesudebnogo uregulirovanija.*

² *Jarkov, in Trunk/Nuutila/Nekrošius (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung, S. 94.*

³ Kollegium der Mittler zur Durchführung von Schlichtungsprozeduren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, Verfahrensordnung zur Durchführung der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers, Anhang 2 (im Folgenden: „Verfahrensordnung des Kollegiums“).

⁴ Vgl. Art. 2 – 5 der Bestimmungen über Gebühren und Auslagen, abgedruckt im Folgenden ab S. 35.

Als Ergebnis der Mediation wird eine Vereinbarung der Parteien angestrebt, die die Parteien freiwillig erfüllen sollen. Es gibt keine Möglichkeit, die erreichte Vereinbarung als eine notarielle vollstreckbare Urkunde auszugestalten.¹ Die Vereinbarung wird aber überwiegend als ein verbindlicher und nach allgemeinen Regeln zu beurteilender Vertrag angesehen.² Teilweise wird jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass die Mediation mangels gesetzlicher Regelung eher als ein Institut außerhalb der rechtlichen Regelungen anzusehen sei und die Erfüllung der Vereinbarung ausschließlich auf Freiwilligkeit beruhe.³

IV. Besonderheiten in anderen Rechtsgebieten

1. Nichtwirtschaftliche zivilrechtliche Streitigkeiten

Im Hinblick auf nichtwirtschaftliche zivilrechtliche Streitigkeiten, die vor den Gerichten allgemeiner Jurisdiktion verhandelt werden, trifft die russische Zivilprozessordnung lediglich Regelungen hinsichtlich eines Vergleiches: Der Richter hat gem. Art. 150 Punkt 1 Nr. 5 bei der Vorbereitung der Verhandlung auf den Abschluss eines Vergleiches hinzuwirken und das Verfahren einzustellen, wenn die Parteien einen Vergleich geschlossen haben und dieser durch das Gericht bestätigt wurde. Weitere Schlichtungsprozeduren werden dagegen nicht erwähnt.

2. Kollektive Arbeitsstreitigkeiten

Im Arbeitsrecht sind Schlichtungsprozeduren für die kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vorgesehen (Art. 401 ff. russ. ArbeitsGB). Diese können fakultativ unter Beteiligung eines Mittlers durchgeführt werden. Die Schlichtungsprozeduren des kollektiven Arbeitsrechts werden im Arbeitsgesetzbuch wie folgt definiert: „Schlichtungsprozeduren sind die Verhandlung des kollektiven Arbeitsstreites zum Zweck seiner Lösung durch die Schlichtungskommission, unter Beteiligung eines Mittlers und/oder vor der Arbeitsarbitrage“ (Art. 398 russ. ArbeitsGB). Die Streitbeilegung in der Schlichtungskommission ist ein obligatorischer Verfahrensabschnitt (Art. 401 russ. ArbeitsGB). Die Kommission wird paritätisch besetzt und kann nur im Einvernehmen mit den Parteien eine Entscheidung treffen, die für die Parteien verbindlich ist (Art. 402 russ. ArbeitsGB).

¹ *Jarkov*, *Tretejskij sud* 2005, Nr. 5, S. 150, 151.

² *Sokolov*, *Korporativnyj Jurist* 2006, Nr. 2, S. 44, 45; ebenso *Eremin*, *Korporativnyj Jurist* 2007, Nr. 3, S. 49, 50; *Kaladina*, *Korporativnyj Jurist* 2007, Nr. 3, S. 51, 52.

³ *Fedorenko*, *Zakon* 2007, Nr. 6, S. 155, 157; *Jarkov*, in *Trunk/Nuutila/Nekrošius* (Hrsg.), *Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung*, S. 9, ausführlich unten unter VI.2.

Scheitern die Schlichtungsbemühungen der Schlichtungskommission, können die Parteien zusammen mit der zuständigen Behörde ein zeitweilig agierendes Organ zur Behandlung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten (Arbeitsarbitrage) einrichten (näheres regelt Art. 404 russ. ArbeitsGB) oder einen Mittler hinzuziehen (Art. 403 russ. ArbeitsGB). Bei Bedarf können die Parteien Staatsorgane konsultieren und sich einen geeigneten Mittler vorschlagen lassen. Soweit sich die Parteien nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen hinsichtlich der Person des Mittlers geeinigt haben, müssen sie mit der Verhandlung über die Einrichtung der Arbeitsarbitrage anfangen. Das Verfahren der Schlichtungsprozedur wird unter Beteiligung des Mittlers durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt. Der Mittler hat das Recht, von den Streitparteien notwendige Dokumente einzufordern und notwendige Auskünfte zu verlangen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Verhandlung der Streitigkeit bis zu sieben Tage ab der Hinzuziehung des Mittlers dauern darf und durch die Annahme einer schriftlich fixierten Vereinbarung oder die Aufsetzung eines Protokolls über die bestehenden Differenzen beendet wird (Art. 403 russ. ArbeitsGB). Über die Verbindlichkeit und Erfüllung der getroffenen Vereinbarung trifft das Gesetz keine Regelung.

3. Wirtschaftliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts

Art. 190 APO bestimmt, dass wirtschaftliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und anderen öffentlichen Rechts¹ durch Vereinbarungen oder andere Schlichtungsprozeduren beigelegt werden können, wenn nichts anderes durch ein föderales Gesetz bestimmt ist. Die Vorschrift verweist hierzu auf die Art. 138 ff. APO und damit auf die Regeln, die für die wirtschaftlichen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts gelten.

4. Strafrechtliche Streitigkeiten

Im Strafprozessrecht sind Schlichtungsprozeduren nicht ausdrücklich vorgesehen, es ist aber zu bedenken, dass Art. 76 des russischen Strafgesetzbuches im Bereich der geringen und mittleren Kriminalität eine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle der Aussöhnung mit dem Verletzten vorsieht. Gemäß Art. 25 der russischen Strafprozessordnung wird das Verfahren dementsprechend nach erfolgter Aussöhnung und Schadensregulierung eingestellt.

¹ Diese Streitigkeiten gehören gem. Art. 29 APO ebenfalls zu der Kompetenz der Arbitragegerichte.

V. Mediatoren

Zurzeit gibt es keine spezialgesetzlichen Regelungen zum Berufsrecht, zu berufsspezifischen Pflichten oder der Haftung von Mediatoren. Damit ist der Beruf für jedermann geöffnet. Es wird teilweise betont, dass man nicht einmal einen Hochschulabschluss brauche, um Mediator zu werden.¹ Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass es zweckmäßig sei, dass die Mediation durch Juristen durchgeführt werde, da die Mediation eine Vereinbarung der Parteien bezwecke und in ihrem Verlauf auch rechtliche Fragen berühre.² Teilweise wird die Mediation auch als eine juristische Dienstleistung bezeichnet.³

VI. Empirische Befunde

1. Empirische Daten

Die Praxis der Mediation in Russland ist zurzeit – nach Aussage eines Mitglieds des Kollegiums der Mittler bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation⁴ – sehr undurchsichtig. Das Kollegium der Mittler sei weniger mit der Mediation selbst als vielmehr mit der Entwicklung und Förderung dieses Verfahrens befasst. Die Mehrzahl der praktisch tätigen Mediatoren seien Nichtjuristen, kämen in der Praxis überwiegend ohne schriftlich fixierte Verträge aus und hätten keine einheitliche Vorgehensweise. Dementsprechend gibt es auch nur wenige statistische Daten über die Mediationspraxis. Die einzige verfügbare Statistik umfasst die Tätigkeit des „Sankt-Petersburger Zentrums der Konfliktlösung“. In den Jahren 1994 – 2006 wurden dort 520 Mediationsverfahren durchgeführt. 364 davon fanden in einem „interpersonellen Bereich“ statt, im Bereich der Wirtschaft waren es 104 Verfahren und im Bereich der Arbeitsstreitigkeiten 42 Verfahren. In 89 % der Fälle wurde eine Vereinbarung erreicht, die in 69 % der Fälle freiwillig erfüllt wurde.⁵

¹ *Kaladina*, Korporativnyj jurist 2007, Nr. 3, S. 51.

² *Sokolov*, Korporativnyj Jurist 2006, Nr. 2, S. 44, 46.

³ *Rozhkova*, Chozjajstvo i pravo 2006, Nr. 1, S. 66, 68.

⁴ Auskunft von *Davydenko*, per eMail v. 24.7.2007, die der Verf. vorliegt.

⁵ *Sevastjanov/Cyplenkova*, Vestnik Vysšego arbitražnogo suda 2007, Nr. 4, S. 63, 66.

Die Mediation scheint in Russland noch keine breite Anwendung gefunden zu haben. Zwar wird sie in den Massenmedien hin und wieder angesprochen.¹ Ferner wird in der Fachliteratur über Seminare und Schulungen zur Vermittlung der Grundlagen des Mediationsverfahrens berichtet.² In der wissenschaftlichen Literatur wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Mediation oft als etwas Elitäres oder Fremdartiges empfunden werde.³ Über die Mediation werde viel gesprochen, sie werde aber wenig eingesetzt.⁴

Zur durchschnittlichen Dauer der Mediation gibt es keinerlei verlässliche Angaben. Dementsprechend ist es auch schwierig, eine Aussage zu den Kosten der Mediation zu treffen, da diese in der Regel aufwandsbezogen vereinbart werden. Die Bandbreite der Stundenhonorare ist recht groß. Während ein Einzelanwalt in Petersburg als Mindestpreis bei einer ca. 6-stündigen Mediation oder Verhandlungsbegleitung 6.000 Rubel (ca. 167 €) angibt⁵ und für die Tätigkeit des Sibirischen Zentrums der Konfliktologie bei einer Mediation im Business-Bereich ab 20.000 Rubel (ca. 558 €) zu veranschlagen sind,⁶ würde eine 6-stündige Mediation durch einen Mittler des Kollegiums der Mittler bei der Industrie- und Handelskammer mindestens 34.200 Rubel (953 €) kosten.⁷ Angesichts einer Gerichtsgebühr von 5 % des Streitwerts⁸ für einen Prozess bei einem Arbitragegericht bei einem Streitwert bis 10 Millionen Rubel muss die Mediation also nicht immer eine günstigere Alternative zu einer Gerichtsverhandlung darstellen.

¹ Z.B. Rossijskaja Gazeta v. 7.11.2007, abzurufen unter <www.rg.ru/2007/11/07/reg-chnoz/miom.html> (zuletzt abgerufen am 1.1.2008).

² *Rešetnikova/Kolesnikova*, Arbitražnyj i graždanskij process 2007, Nr. 5, S. 29 ff.; *Džumanbetova*, Korporativnyj jurist 2007, Nr 3, S. 53.

³ *Davydenko*, Tretejiskij sud 2007, Nr. 4, S. 122, 123.

⁴ *Jarkov*, in *Trunk/Nuutila/Nekrošius* (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung, S. 99.

⁵ Rechtsanwalt Vadim Kolosov, abzurufen unter <<http://kolosov.info/services.php>> (zuletzt abgerufen am 1.1.2008).

⁶ Abzurufen unter <www.vsetreningi.ru/company/center-conflict/> (zuletzt abgerufen am 1.1.2008).

⁷ Vgl. die Bestimmung über Gebühren und Auslagen (Anhang 2). In der errechneten Summe sind enthalten die Registrierungsgebühr i.H.v. 9.000 Rubel gem. Art. 2, 6 Stunden je 3.000 Rubel Honorargebühr gem. Art. 3 und 40 % Aufschlag auf die Honorargebühr als Administrativgebühr gem. Art. 5.

⁸ Lt. Gesetz „Über Staatsgebühren“, zitiert nach *Jarkov*, Kommentarij k Arbitražnomu prozessual'nomu Kodeksu Rossijskoj Federacii, Art. 102.

2. Evaluation

Ein großes Problem der heutigen Regelung ist die fehlende Vertraulichkeit des Verfahrens. Wie oben bereits ausgeführt, kann der Mediator zurzeit unproblematisch als Zeuge geladen und vernommen werden.¹ Besonders problematisch wird dieser Umstand, soweit Fragen der Wirtschaftskriminalität betroffen sein könnten. Es wird berichtet, dass die Mediatoren gut beraten seien, bereits die Tatsache, dass sie als solche tätig würden, zu verschweigen, um nicht selbst von den Ermittlungsmaßnahmen betroffen zu werden. Der Mediator könne jederzeit zu einer Aussage durch Androhung der Anklage als Tatbeteiligter gezwungen werden.²

Auch die fehlenden Qualitätsstandards werden beklagt. Die finanzielle Unterstützung der Mediationszentren ohne gleichzeitige Qualitätskontrolle lade darüber hinaus zu unredlichen Praktiken ein.³

Weiterhin wird als eine problematische Entwicklungstendenz die verbreitete Vorstellung beklagt, als Mediator sollte ein Jurist auftreten.⁴ Sie führe dazu, dass die Rolle des Mediators in einem solchen Verfahren sich darauf reduzieren würde, eine Einschätzung der Erfolgsaussichten abzugeben und auf dieser Grundlage einen Vergleich vorzuschlagen.⁵

Auch die fehlende Vollstreckbarkeit der infolge einer Mediation getroffenen Vereinbarung wird oft als ein hemmender Entwicklungsfaktor genannt.⁶ So führt ein angesehener russischer Prozessrechtler aus, die Erfüllung der Vereinbarung basiere nur auf Freiwilligkeit der Streitparteien sowie auf dem Wunsch, den eigenen Ruf nicht zu beschädigen.⁷ Der Vorsitzende des Arbitragegerichts des Rostov-Gebiet führt weiterhin aus: „Heute ist die Streitpartei mit der unterschriebenen Vereinbarung einverstanden, aber morgen kann sie ihre Entscheidung ändern, und das ohne juristische Konse-

¹ *Gukasjan*, Arbitražnyj process, S. 397, *Davydenko*, Mirovoe soglašenje kak sredstvo vnesudebnogo uregulirovanija.

² *Davydenko*, Tretejskij sud 2007, Nr. 4, S. 122, 124.

³ *Davydenko*, Tretejskij sud 2007, Nr. 4, S. 122, 126.

⁴ Für weitere Nachweise siehe oben unter V.

⁵ *Davydenko*, Tretejskij sud 2007, Nr. 4, S. 122.

⁶ *Rožkova*, Chozjajstvo i Pravo 2006, Nr. 1, S. 66, 69; *Jarkov*, in *Trunk/Nuutila/Nekrošius* (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung, S. 98.

⁷ *Jarkov*, in *Trunk/Nuutila/Nekrošius* (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung, S. 98.

quenzen aus einer solch inkonsequenten Position¹. Indes ist eine Vereinbarung, mit der eine Mediation abgeschlossen wird, als ein verbindlicher Vertrag anzusehen.² Diese starke Betonung der Freiwilligkeit lässt sich aber als ein Hinweis darauf interpretieren, dass die Mediation sich in Russland in erster Linie als eine Alternative zum staatlichen Gerichtssystem entwickelt. In der russischen Literatur wird der Umstand angesprochen, dass mit Hilfe eines Mediationsverfahrens das Korruptionsrisiko beim Gericht³ sowie das Risiko eines fehlerhaften Urteils⁴ umgangen werden könne. Es sei insofern umso konsequenter, wenn auch bei der Vollstreckung der Vereinbarung auf die staatlichen Strukturen verzichtet würde.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Abschwächung der Verbindlichkeit der erzielten Vereinbarung einen gewissen Schutz dagegen bietet, dass der Mediator zugunsten einer Partei manipulativ eingreift. Wird die Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt, muss aus der Vereinbarung geklagt werden, was bedeutet, dass die Vereinbarung einer vollständigen richterlichen Kontrolle unterstellt wird. Angesichts der mangelnden Kontrolle der Mediatoren in Russland erscheint dieser Ansatz durchaus konsequent.

VII. Reformvorhaben

Wie oben bereits erwähnt, wird in der Duma zur Zeit der Entwurf des Föderalen Gesetzes „Über die Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers (Mediation)“ verhandelt. Der Gesetzesentwurf wurde ursprünglich ausschließlich für Streitigkeiten konzipiert, die sich aus wirtschaftlichen Beziehungen ergeben,⁵ umfasst aber in der letzten bei der Duma eingebrachten Fassung ebenfalls Streitigkeiten im Bereich des Arbeits- und Familienrechts sowie weitere Streitigkeiten, bei denen die Mediation nicht durch ein föderales Gesetz oder die Natur entsprechender Beziehungen ausgeschlossen ist (Art. 2 des Gesetzesentwurfes).

Der Entwurf definiert den Begriff „Mediation“ als „Schlichtungsprozedur unter Beteiligung eines Mittlers“ (Art. 1) und nennt als grundlegende Prinzipien die Freiwilligkeit,

¹ *Fedorenko*, *Zakon* 2007, Nr. 6, S. 155, 157.

² Vgl. oben unter III.

³ *Sokolov*, *Korporativnyj Jurist* 2006, Nr. 2, S. 44, 46.

⁴ *Polujaktov*, *Arbitražnyj i graždanskij process* 2006, Nr. 5, S. 20, 22.

⁵ *Sevastjanov*, *Tretejskij sud* 2006, Nr. 6, S. 7 ff.

Vertraulichkeit, Unvoreingenommenheit des Mittlers, Kooperation und Gleichheit der Parteien.

Im Hinblick auf die berufliche Vorbildung bzw. andere Qualifikationen des Mediators werden keine Anforderungen festgelegt. Gem. Art. 8 Abs. 1 des Entwurfes kann als Mittler jede natürliche Person mit unbeschränkter Geschäftsfähigkeit und ohne Vorstrafen auftreten.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erfassung von Organisationen, die Mediationsdienstleistungen anbieten, in Listen vor, die bei Arbitrage- und Bezirksgerichten geführt werden (Art. 6). Die Eintragung in diese Listen ist kostenlos. Die eingetragene Organisation ihrerseits legt die Liste der Mediatoren fest (Art. 9). Die Einzelheiten des Mediationsverfahrens werden durch die Parteien selbst „mittels eines Verweises auf bestehende Regeln oder auf eine andere Weise“ vereinbart. Soweit die Parteien sich an eine Organisation wenden, die Mediationsdienstleistungen anbietet, wird die Verfahrensordnung dieser Organisation angewandt (Art. 12).

Zu den Pflichten des Mittlers gehört nach dem Gesetzesentwurf die Aufklärung der Parteien über die Umstände, die an seiner Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit zweifeln lassen (Art. 11). Folgen einer entsprechenden Pflichtverletzung werden aber nicht festgelegt.

Der Gesetzesentwurf widmet dem Problem der Vertraulichkeit viel Aufmerksamkeit. Es werden insbesondere Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte für Mediatoren und Mitarbeiter der Organisationen, die Mediationsdienstleistungen anbieten, sowie Beweiserhebungsverbote für die nachfolgenden gerichtlichen Verfahren festgelegt (Art. 14 und 15).

Ein erfolgreiches Mediationsverfahren wird durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Streitbeilegung beendet (Art. 16). Art. 18 und 19 des Gesetzesentwurfes bestimmen, dass die Vereinbarung eine verpflichtende Wirkung hat. Sie kann nicht unmittelbar vollstreckt werden, kann aber mithilfe einer Klage durchgesetzt werden. Die Vereinbarung, die im laufenden gerichtlichen Verfahren abgeschlossen wurde, kann von einem Gericht als Vergleich nach den Regeln des Prozessrechts bestätigt werden.

Eine ursprünglich vorgesehene Vorschrift, wonach die Vereinbarung in Form einer notariellen vollstreckbaren Urkunde festgehalten werden konnte, ist im Laufe der Diskussionen über den Gesetzesentwurf wieder entfernt worden, was in der Wissen-

schaft teilweise kritisch gesehen wird.¹ Es wird keine Regelung bezüglich der Verjährung getroffen, so dass es dabei bleibt, dass ein laufendes Mediationsverfahren auf den Lauf der Verjährung keine Auswirkungen hat.

Literaturverzeichnis:

Davydenko, Dmitrij, Mediacija kak primiritel'naja procedura v kommerčeskich sporach, *Chozjajstvo i pravo* 2005, Nr. 5, S. 105 ff. und Nr. 6, S. 70 ff.

Davydenko, Dmitrij, Mirovoe soglašenje i primeritel'nye procedury v arbitražnom, graždanskom i tretejskom processe, *Arbitražnyj i graždanskij process* 2003, Nr. 10, S. 29 ff.

Davydenko, Dmitrij, Mirovoe soglašenje kak sredstvo vnesudebnogo uregulirovanija, *diss. jur.* 2004, avtoreferat.

Davydenko, Dmitrij, Riski dlja razvitija primiritel'noj praktiki v Rossii, *Tretejskij sud* 2007, Nr. 4, S. 122 ff.

Džumanbetova, Altynaj, Seminar „navyki provedenija mediacii“, *Korporativnyj jurist* 2007, Nr. 3, S. 53.

Eremin, Dmitrij, Mediacija: Pora mirit'sja, *Korporativnyj jurist* 2007, Nr. 3, S. 49 ff.

Fedorenko, N. V., „...Pomogite mne razobrat'sja v vašem konflikte i ja pomogu vam!..“, *Zakon* 2007, Nr. 6, S. 155 ff.

Gukasjan, R. E. (Hrsg.), *Arbitražnyj process*, Moskau 2006.

Gurjanov, P., Ponjatija „primiritel“ i „posrednik“ v sfere al'ternativnogo razrešenija sporov, *Arbitražnyj i graždanskij process* 2007, Nr. 5, S. 6 ff.

Jarkov, V. V. (Hrsg.), *Kommentarij k Arbitražnomu prozessual'nomu Kodeksu Rossijskoj Federacii*, Moskau 2003.

Jarkov, V. V., Notariat i mediacija: postanovka voprosa, *Tretejskij sud* 2005, Nr. 5, S. 150 ff.

Jarkov V. V., Mediation in Russland, in: *Trunk, Alexander / Nuutila, Ari-Matti / Nekrošius, Vytautas* (Hrsg.), *Schiedsgerichtsbarkeit und andere Formen alternativer Streitbeilegung. Erfahrungen und Tendenzen im Ostseeraum*, Berlin 2006, S. 93 ff.

Jarkov, V. V., K proektu Federal'nogo zakona „O primiritel'noj procedure s učastiem posrednika (mediacii)“, *Tretejskij sud* 2006, Nr. 6, S. 20 ff.

Kaladina, Marina, Složivšeessja mnenie o tom, čto primenenie mediacii snizit gonorary vnešnih juristov nesostojatel'no, *Korporativnyj jurist* 2007, Nr. 3, S. 51.

Konnov, A. Ju., Ponjatje, Klassifikacija i osnovnye vidy al'ternativnych sposobov razrešenija sporov: *Žurnal rossijskogo prava* 2004, Nr. 12, S. 120 ff.

Pavlova, O., Institut dosudebnogo porjadka uregulirovanija sporov, *Arbitražnyj i graždanskij process* 2007, Nr. 5, S. 25 ff.

¹ *Jarkov*, *Tretejskij sud* 2006, Nr. 6, S. 20 ff.

- Polujaktov, A.*, Primirenje storon v arbitražnom i graždanskom processe, Arbitražnyj i graždanskij process 2006, Nr. 5, S. 20 ff.
- Rešetnikova, I./Koljasnikova, Ju.*, Mediacija i arbitražnyj process, Arbitražnyj i graždanskij process 2007, Nr. 5, S. 29 ff.
- Rogožin, Nikolaj*, Primerenie storon v arbitražnom sudoproizvodstve, Zakon 2003, Nr. 12, S. 47 ff.
- Rožkova, M.*, O perspektivach vnesudebnogo uregulirovanija sporov i prinuditel'nogo ispolnenija vnesudebnoj mirovoj sdelki, Chozjajstvo i Pravo 2006, Nr. 1, S. 66 ff.
- Šakarjan, M. S.* (Hrsg.) Kommentarij k arbitražnomu processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii, Moskau 2003.
- Sevastjanov, G. V.*, Zakonoproekt o posredničestve (mediacii) v ego poetapnom i dialektičeskom razvitii, Tretejskij sud 2006, Nr. 6, S. 7 ff.
- Sevastjanov G. V./Cyplenkova, A. V.*, Tendencii razvitija institucional'nych načal al'ternativnogo razrešenija sporov, Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda 2007, Nr. 3, S. 32 ff., Nr. 4, S. 63 ff.
- Sokolov, Michail*, O Mediacii za rubežom i v Rossii, Korporativnyj jurist 2006, Nr. 2, S. 44 ff.

Entwurf

Eingebracht von den Abgeordneten der Staatsduma
P.V. Krašeninnikov,
V.N. Pligin,
V.S. Gruzdev

**Föderales Gesetz
über die Schlichtungsprozedur mit
Beteiligung eines Mittlers
(Mediation)***

Dieses Föderale Gesetz ist berufen, die Regulierung der Streitigkeiten im Wege der Durchführung von Schlichtungsprozeduren zu fördern, die auf das Erreichen der Vereinbarung zwischen den Parteien gerichtet sind und die zur Aufrechterhaltung von geschäftlicher Zusammenarbeit, Harmonisierung der sozialen Beziehungen und Herausbildung der Geschäftsethik beitragen.

Artikel 1. Gesetzgebung über die Schlichtungsprozeduren mit Beteiligung eines Mittlers

1. Beziehungen im Bereich der Schlichtungsprozeduren mit Beteiligung eines Mittlers werden durch dieses Föderale Gesetz, andere föderale Gesetze und normative Rechtsakten geregelt.
2. Wenn durch einen völkerrechtlichen Vertrag der Russischen Föderation andere Regelungen vorgesehen sind als diejenige, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers vorgesehen sind, werden die Regelungen des völkerrechtlichen Vertrages angewendet.

Artikel 2. Anwendungsbereich dieses Föderalen Gesetzes

1. Dieses Föderale Gesetz wird auf die Beziehungen hinsichtlich der Streitregulierung angewendet, die im Bereich des bürgerlichen Verkehrs entstehen und mit der Verwirklichung der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeit durch russische und ausländische Organisationen, Bürger der Russischen Föderation, ausländische Bürger und staatenlose Personen verbunden sind.
2. Dieses Föderale Gesetz wird ebenfalls angewendet auf Beziehungen der Streitregulierung, die aus den Arbeits- Familien- und anderen Beziehungen resultieren, wenn nichts anderes sich aus einem föderalen Gesetz und dem Wesen der entsprechenden Beziehungen ergibt.

* Übersetzung aus dem Russischen von Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer, Hamburg.

3. Dieses Föderale Gesetz wird nicht angewendet im Falle der Hilfeleistung bei der Streitregulierung an die Parteien durch einen Richter oder einen Schiedsrichter im Laufe des Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

Artikel 3. Grundlegende Begriffe

Für die Zwecke dieses Föderalen Gesetzes verwendete Begriffe bedeuten:

Schlichtungsprozedur (Mediation) – die Prozedur der Regulierung eines Streites zwischen den Parteien mit Hilfe einer Person, die Mittler genannt wird;

Mittler – eine natürliche Person, die die Parteien bei der Erreichung einer Vereinbarung hinsichtlich des Streites unterstützt. Als Mittler kann sowohl ein Mittler-Einzelperson als auch eine Gruppe von Mittlern, die aus zwei und mehr Personen besteht, auftreten;

Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet – eine juristische Person, die Regeln zu Durchführung einer Schlichtungsprozedur und die Liste der Mittler, die für ihre Durchführung empfohlen werden, festgelegt hat;

Regeln zur Durchführung der Schlichtungsprozedur – das Verfahren zur Durchführung der Schlichtungsprozedur, das durch die Parteien abgestimmt oder durch die Organisation, welche die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, festgelegt wurde;

Vereinbarung über die Durchführung der Schlichtungsprozedur – eine schriftliche Vereinbarung der Parteien über die Benutzung der Schlichtungsprozedur (Mediation);

Vereinbarung über die Streitregulierung – eine Vereinbarung, die durch die Parteien hinsichtlich des Streits oder einzelne Unstimmigkeiten im Laufe der Schlichtungsprozedur erreicht und in schriftlicher Form fixiert wurde.

Artikel 4. Prinzipien der Schlichtungsprozedur (Mediation)

1. Die Anwendung der Schlichtungsprozedur beruht auf einer gegenseitigen Willensäußerung der Parteien.

2. Die Schlichtungsprozedur erfolgt auf der Grundlage der Prinzipien der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Unvoreingenommenheit des Mittlers, Kooperation und Gleichberechtigung der Parteien.

Artikel 5. Vereinbarung über die Durchführung der Schlichtungsprozedur

1. Die Vereinbarung über die Durchführung der Schlichtungsprozedur wird schriftlich abgeschlossen.

2. Die Vereinbarung über die Durchführung der Schlichtungsprozedur kann unter Beteiligung des Mittlers oder der Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, abgeschlossen werden.

Artikel 6. Führung der Listen von Organisationen, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleisten, durch die Gerichte

1. Durch die Bezirksgerichte und Arbitragegerichte der Subjekte Russischer Föderation werden Listen der Organisationen geführt, die die Durchführung der Schlichtungsprozeduren gewährleisten.

2. Organisationen, die die Durchführung der Schlichtungsprozeduren gewährleisten, werden durch die Bezirksgerichte und Arbitragegerichte der Subjekte Russischer Föderation in die Listen solcher Organisationen innerhalb von fünf Tagen seit dem Zugang des entsprechenden Antrages aufgenommen.

3. Eine Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozeduren gewährleistet, wird aus der Liste am Ende des Kalenderjahres gestrichen, wenn in der Frist bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres durch sie nicht ein Antrag über die Verlängerung der Frist für das Verbleiben in der Liste für das nächste Kalenderjahr gestellt wird.

4. Für die Aufnahme in die Liste der Organisationen, die die Durchführung der Schlichtungsprozeduren gewährleisten, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Artikel 7. Beginn der Schlichtungsprozedur

1. Die Schlichtungsprozedur (Mediation) kann bei Entstehung einer Streitigkeit begonnen werden, sowohl vor der Anrufung eines Gerichtes oder eines Schiedsgerichtes, als auch nach der Anrufung eines Gerichtes oder eines Schiedsgerichtes, darunter auch auf Vorschlag des Richters oder des Schiedsrichters.

2. Wenn diejenige Partei, die der anderen Partei angeboten hat, die Schlichtungsprozedur zu benutzen, keine Mitteilung über die Annahme des Angebotes innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag der Abgabe dieses Angebotes oder innerhalb einer anderen Frist, die in dem Angebot angezeigt wurde, erhält, gilt das Angebot auf die Benutzung der Schlichtungsprozedur als abgelehnt.

Das Angebot an eine Partei auf die Benutzung der Schlichtungsprozedur kann auf Bitte der anderen Partei durch den Mittler oder die Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, unterbreitet werden.

Artikel 8. Die Tätigkeit des Mittlers

1. Mittler kann jede natürliche Person sein, die eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzt und keine Vorstrafen hat, die ihr Einverständnis zur Ausführung der Funktionen eines Mittlers erteilt hat.
2. Mittler können nicht die Personen sein, die Staatsämter der Russischen Föderation oder die Staatsämter der Subjekte der Russischen Föderation bekleiden sowie die Staatsbediensteten.
3. Durch die Vereinbarung der Parteien oder die Regeln zur Durchführung der Schlichtungsprozedur können zusätzliche Anforderungen an einen Mittler festgelegt werden.
4. Die Tätigkeit eines Mittlers stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar.

Artikel 9. Die Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet

1. Die Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, legt die Liste der Personen fest, die als Mittler empfohlen werden.
2. Wenn anderes nicht durch die Regeln zur Durchführung der Schlichtungsprozedur vorgesehen ist, kann die Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, auf Vorschlag der Parteien einen Mittler empfehlen, der nicht in der durch sie festgelegten Liste der Mittler enthalten ist.

Artikel 10. Das Verfahren zur Wahl und Ernennung der Mittler

1. Der Mittler wird durch die Parteien im gegenseitigen Einverständnis gewählt, wenn die Parteien nicht anderes vereinbart haben.
2. Die Parteien oder eine der Parteien können sich an die Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, mit der Bitte um die Empfehlung eines Mittlers wenden.
3. Durch die Regeln zur Durchführung der Schlichtungsprozedur kann die Ernennung des Mittlers im Einvernehmen mit den Parteien unmittelbar durch die Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, vorgesehen werden.

Artikel 11. Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Mittlers

1. Der Mittler ist verpflichtet, die Vermittlung unvoreingenommen durchzuführen.
2. Im Falle des Ersuchens einer Person im Zusammenhang mit ihrer möglichen Wahl oder Ernennung zu einem Mittler, muss diese Person alle Umstände mitteilen, die

begründete Zweifel im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit hervorrufen können.

3. Der Mittler unterrichtet ab dem Moment seiner Wahl (Ernennung) und im Laufe der ganzen Schlichtungsprozedur die Parteien unverzüglich über die im Punkt 2* dieses Artikels genannten Umstände, wenn diese Umstände nach seiner Wahl (Ernennung) entstanden sind.

4. Wenn die Parteien mit der Durchführung der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung dieses Mittlers einverstanden sind, nachdem er sie über die im Teil 2* dieses Artikels genannten Umstände unterrichtet, ist der Mittler berechtigt die Ernennung zu akzeptieren oder die Schlichtungsprozedur fortzusetzen.

Artikel 12. Durchführung der Schlichtungsprozedur

1. Die Parteien einigen sich nach ihrem Ermessen durch den Verweis auf irgendwelche Regeln oder auf eine andere Weise über das Verfahren zur Durchführung der Schlichtungsprozedur. Im Falle des Ersuchens einer Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozedur gewährleistet, werden die durch diese Organisation verabschiedeten Regeln angewendet.

2. Beim Fehlen einer Vereinbarung über das Verfahren zur Durchführung der Schlichtungsprozedur führt der Mittler die Schlichtungsprozedur in der Weise, die er für angemessen hält, unter Berücksichtigung der Umstände des Falls, Wünsche der Parteien und der Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Streitregulierung.

3. Bei der Durchführung der Schlichtungsprozedur ist der Mittler nicht berechtigt durch seine Handlungen irgendeine der Parteien in eine bevorzugte Lage zu bringen oder die Rechte und gesetzlichen Interessen einer der Parteien zu schmälern.

4. Bei der Durchführung der Schlichtungsprozedur ist die Anwesenheit anderer Personen außer den Parteien, ihrer Vertreter und des Mittlers nur im gemeinsamen Einverständnis der Parteien und des Mittlers zulässig.

Artikel 13. Eröffnung der Information in der Beziehung zwischen den Parteien

Im Falle des Erhaltes einer Information durch den Mittler, welche die Streitigkeit betrifft, von einer der Parteien, ist der Mittler nicht berechtigt, diese Information der anderen Partei ohne des Einverständnisses der Partei, die die Information mitgeteilt hat, offenzulegen.

* so jeweils im Text, in beiden Fällen wird auf dieselbe Vorschrift verwiesen.

Artikel 14. Vertraulichkeit

1. Wenn die Parteien nicht anderes vereinbart haben, sind alle Informationen, die die Schlichtungsprozedur betreffen, vertraulich, ausgenommen die Fälle, in denen ihre Offenlegung gemäß einem föderalen Gesetz erforderlich ist.
2. Der Mittler ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis der Parteien die Informationen zu offenbaren, die ihm bei der Durchführung der Schlichtungsprozedur bekannt wurden.
3. Das Herausverlangen von Daten, die mit Schlichtungsprozeduren zusammenhängen, von den Mittlern und Organisationen, die die Durchführung der Schlichtungsprozeduren gewährleisten, ist nicht zulässig.
4. Der Mittler und Mitarbeiter der Organisationen, die die Durchführung der Schlichtungsprozeduren gewährleisten, können nicht geladen und als Zeugen über Umstände, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Schlichtungsprozeduren bekannt wurden, befragt werden.
5. Die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungshandlungen in Bezug auf einen Mittler oder Mitarbeiter einer Organisation, die die Durchführung der Schlichtungsprozeduren gewährleistet, die mit der Beteiligung dieser Personen an der Schlichtungsprozedur zusammenhängt, ist nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Artikel 15. Beschränkung der Benutzung der Information im gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren

1. Wenn die Parteien nicht anderes vereinbart haben, sind die Parteien, der Mittler, andere Personen, die bei der Durchführung der Schlichtungsprozedur anwesend sind, nicht berechtigt, sich bei einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren zu berufen auf:
 - ein Angebot einer der Parteien auf die Anwendung einer Schlichtungsprozedur oder die Tatsache, dass eine der Parteien, die Bereitschaft zur Teilnahme an der Schlichtungsprozedur erklärte;
 - Meinungen oder Vorschläge, die von einer der Parteien der Schlichtungsprozedur bezüglich der möglichen Streitregulierung ausgesprochen wurden;
 - Geständnisse, die von einer der Parteien im Laufe der Schlichtungsprozedur gemacht wurden;
 - das Zeigen der Bereitschaft einer der Parteien, den Vorschlag über die Streitregulierung, die durch den Mittler oder die andere Partei gemacht wurde, anzunehmen;

- Daten, die in einem Dokument enthalten sind, das ausschließlich für die Zwecke der Schlichtungsprozedur vorbereitet wurde.
- 2. Teil 1 dieses Artikels wird unabhängig von der Form angewandt, in der die genannte Information ausgedrückt wird.
- 3. Die Bestimmungen der Teile 1, 2 dieses Artikels werden unabhängig davon angewendet, ob das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren mit der Streitigkeit zusammenhängt, die den Gegenstand der Schlichtungsprozedur darstellte.

Artikel 16. Beendigung der Schlichtungsprozedur

Die Schlichtungsprozedur wird beendet:

- durch den Abschluss durch die Parteien einer Vereinbarung über die Streitregulierung, mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Parteien einer solchen Vereinbarung;
- durch eine schriftliche Erklärung des Mittlers nach den Besprechungen mit den Parteien darüber, dass weitere Bemühungen hinsichtlich der Streitregulierung im Rahmen der Schlichtungsprozedur sich nicht mehr rechtfertigen, mit dem Tag der Erstellung einer solchen Erklärung;
- Einer schriftlichen an den Mittler adressierten Erklärung der Parteien über die Beendigung der Schlichtungsprozedur, am Tag der Erstellung einer solchen Erklärung;
- durch eine schriftliche Erklärung einer der Parteien, die an die andere Partei oder den Mittler gerichtet ist, über die Ablehnung der Fortsetzung der Schlichtungsprozedur, mit dem Tag der Erstellung einer solchen Erklärung;
- durch den Ablauf der Frist, die die Parteien für die Streitregulierung bestimmt haben, wenn die Parteien nicht ihre Verlängerung vereinbart haben.

Art. 17. Vereinbarung über die Streitregulierung

1. Die Vereinbarung über die Streitregulierung, die durch die Parteien bei der Durchführung der Schlichtungsprozedur erreicht wurde, wird in schriftlicher Form geschlossen und durch die Parteien unterschrieben.
2. Die Vereinbarung muss Angaben über die Parteien der Streitigkeit, über das Schuldverhältnis, aus dem die Streitigkeit entstanden ist, über die durchgeführte Schlichtungsprozedur, über den Mittler sowie die von den Parteien vereinbarte Bedingungen, Betrag und Frist für die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenseitig oder der einen Partei gegenüber der anderen enthalten.

Artikel 18. Erfüllung der Vereinbarung über die Streitregulierung

1. Die Vereinbarung über die Streitregulierung hat verbindliche Wirkung für die Parteien, die sie abgeschlossen haben.
2. Die Vereinbarung über die Streitregulierung wird durch die Parteien freiwillig und nach Maßgabe und innerhalb der Fristen, die durch diese Vereinbarung vorgesehen werden, erfüllt.
3. Bei der Nichterfüllung der Vereinbarung über die Streitregulierung sind die Parteien berechtigt, sich an ein Gericht zwecks der Verteidigung ihrer Rechte zu wenden.
4. Folgen der Nichterfüllung der Vereinbarung über die Streitregulierung können durch die Parteien in derselben Vereinbarung festgelegt werden.

Artikel 19. Genehmigung der Vereinbarung über die Streitregulierung durch ein Gericht, ein Schiedsgericht

1. Im Falle der Durchführung der Schlichtungsprozedur nach der Einleitung eines Gerichtsverfahrens kann die Vereinbarung über die Streitregulierung durch das Prozessgericht, als ein Vergleich nach den Regeln, die durch die Prozessgesetzgebung vorgesehen sind, bestätigt werden.
2. Im Falle der Durchführung der Schlichtungsprozedur nach der Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens kann die von den Parteien erreichte Vereinbarung über die Streitregulierung auf Antrag der Parteien durch das Schiedsgericht nach dem Verfahren, das durch die Gesetzgebung über die Schiedsgerichte festgelegt ist, bestätigt werden.
3. Wenn die Parteien nicht anderes Vereinbart haben, ist der Mittler nicht berechtigt als Schiedsrichter an einer Streitigkeit teilzunehmen, die Gegenstand der Schlichtungsprozedur war oder ist oder an einer anderen Streitigkeit, die im Zusammenhang mit demselben Vertrag oder derselben Rechtsbeziehung entstanden ist.

Artikel 20. Inkrafttreten des Föderalen Gesetzes

1. Das Föderale Gesetz tritt am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Regelungen von Teil 3 des Artikels 14 dieses Gesetzes treten nach der Annahme entsprechender Änderungen im Strafprozess-Gesetzbuch der Russischen Föderation in Kraft.

**Der Präsident
der Russischen Föderation**

Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation*

**Kollegium der Mittler zur Durchführung von Schlichtungsprozeduren
bei der
Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation**

Moskau 2007

Zur Aufnahme in die kommerziellen Verträge empfohlene Klausel über die Benutzung der Schlichtungsprozedur:

„Vor der Einleitung des durch Gesetz oder diesen Vertrag (Vereinbarung) vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens, werden alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag (Vereinbarung) resultieren oder damit zusammenhängen, durch die Parteien zur Streitbeilegung an das Kollegium der Mittler zur Durchführung von Schlichtungsprozeduren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation übertragen“.

10912, Moskau, Il'inka-Strasse, Nr. 6

Tel. (495) 620 04 07

Fax (495) 620 01 53

eMail: adr@tpprf.ru, www.tpprf-arb.ru

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensordnung zur Durchführung der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers

Artikel 1. Einleitung der Schlichtung

Artikel 2. Wahl (Ernennung) des Mittlers

Artikel 3. Vorbereitung der Durchführung der Schlichtungsprozedur

Artikel 4. Beratungen mit den Parteien

Artikel 5. Durchführung der Schlichtungsprozedur

Artikel 6. Aussetzung und Beendigung der Schlichtungsprozedur

Artikel 7. Vertraulichkeit

Artikel 8. Organisatorische Fragen

Anhang 1 zur Verfahrensordnung zur Durchführung der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers: Bestimmungen über Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Mittler zur Durchführung von Schlichtungsprozeduren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation

* Übersetzung aus dem Russischen von Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer, Hamburg.

Verfahrensordnung

zur Durchführung der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers¹

Die vorliegende Verfahrensordnung bestimmt das Verfahren der Durchführung einer Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers durch das bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation eingerichtete Kollegium der Mittler zur Durchführung von Schlichtungsprozeduren (im Weiteren: Kollegium).

Die Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers (im Weiteren: Schlichtungsprozedur) ist eine alternative (außergerichtliche) Möglichkeit der Beilegung von im Bereich der kommerziellen Beziehungen entstandenen Konflikten, Unstimmigkeiten und Streitigkeiten, die auf eine Erarbeitung von gegenseitig vorteilhaften oder gegenseitig akzeptablen Bedingungen zu ihrer Beilegung und den freiwilligen Abschluss einer Vereinbarung durch die Parteien (im Weiteren: Vereinbarung der Parteien) entsprechend den erarbeiteten Bedingungen gerichtet ist.

Entsprechend der Vereinbarung der Parteien kann der Mittler auch an ihren Verhandlungen, am Abschluss der Verträge, sowie in anderen Fällen, in denen die Parteien das als notwendig anerkennen teilnehmen.

Alle Gebühren und Auslagen, die mit der Schlichtungsprozedur verbunden sind, werden durch die Bestimmung „über Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Mittler zur Durchführung von Schlichtungsprozeduren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation“ (im Weiteren: Bestimmung über Gebühren und Auslagen) festgelegt, ausgefertigt von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation als Anhang zu dieser Verfahrensordnung.

Artikel 1. Einleitung der Schlichtung

1. Die Parteien, die einen zwischen ihnen entstandenen Konflikt, eine Unstimmigkeit oder eine Streitigkeit (im Weiteren: Streitigkeit) mit Hilfe eines Mittlers beilegen wollen, wenden sich an das Kollegium mit einem gemeinsamen Antrag auf Durchführung einer Schlichtungsprozedur (im Weiteren: Antrag).

¹ Ausgefertigt durch Verordnung der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vom 12. Mai 2006 Nr. 32

Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung (Nachname, Vorname, Vatersname) der Parteien, ihre Adressen, Telefon- und Faxnummer, eMail-Adressen;
- Nachname, Vorname, Vatersname der bevollmächtigten Vertreter, wenn solche vorhanden sind;
- Nachname, Vorname, Vatersname des von den Parteien bestellten Mittlers oder eine gemeinsame Bitte über die Bestellung eines Mittlers mit Angaben der Anforderungen an seine Qualifikation.

Dem Antrag sind Nachweise über die Zahlung der durch die Bestimmung über Gebühren und Auslagen festgelegten Registrierungsgebühr beizufügen.

2. Wenn der Antrag nicht von allen Parteien der Streitigkeit eingereicht wurde, leiten die Parteien, die den Antrag eingereicht haben, eine Kopie an die Parteien, die den Antrag nicht eingereicht haben, weiter. Der Antrag muss den in Artikel 1 Punkt 1 dieser Verfahrensordnung dargelegten Anforderungen entsprechen.

3. Der Mittler ist nicht berechtigt, den Auftrag zur Durchführung der Schlichtungsprozedur unmittelbar von den Parteien anzunehmen. Im Falle des Herantretens einer Partei an den Mittler, erklärt er ihr das Verfahren der Durchführung der Schlichtungsprozedur, wie es in dieser Verfahrensordnung festgelegt ist.

Artikel 2. Wahl (Ernennung) des Mittlers

1. Die Schlichtungsprozedur wird, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, durch einen Mittler durchgeführt.

2. Der Mittler wird durch die Parteien aus der Liste der Mitglieder des Kollegiums der Mittler bei der Durchführung von Schlichtungsprozeduren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (im Weiteren: Liste der Mitglieder des Kollegiums) gewählt, oder wird im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien durch die Parteien selbst vorgeschlagen.

3. Wenn innerhalb einer 30-tägigen Frist seit dem Tag des Einganges des Antrages bei dem Kollegium die Parteien nicht die Person des Mittlers vereinbart haben, wird der Mittler durch den Vorsitzenden des Kollegiums unter Berücksichtigung der Wünsche der Parteien, soweit solche angemeldet wurden, ernannt.

4. Die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung, welche die Funktionen eines Einzelmittlers regeln, umfassen auch Fälle der Teilnahme an der Schlichtungsprozedur von zwei und mehr Mittlern. Die Verteilung der Pflichten zwischen diesen Mittlern erfolgt durch sie in Abstimmung mit den Parteien und dem Vorsitzenden des Kollegiums.

5. Der gewählte oder ernannte Mittler gibt eine schriftliche Verpflichtungserklärung ab, neutral, unabhängig und unvoreingenommen zu sein, die Verschwiegenheit in Bezug auf die Informationen, die ihm bei der Durchführung der Schlichtungsprozedur bekannt wurden, zu wahren.

6. Wenn der gewählte oder ernannte Mittler aus irgendeinem Grund nicht die Schlichtungsprozedur anfangen oder eine bereits angefangene Schlichtungsprozedur nicht fortsetzen kann, ernennt der Vorsitzende des Kollegiums einen anderen Mittler, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 3. Vorbereitung zur Durchführung der Schlichtungsprozedur

1. Die Vorbereitung der Schlichtungsprozedur erfolgt mit allen Parteien der Streitigkeit.

2. Bei der Vorbereitung der Schlichtungsprozedur werden Beratungen mit den Leitern der Organisationen, Individualunternehmern oder mit anderen Bürgern, die Parteien der Streitigkeit sind, und (oder) ihren Vertretern durchgeführt.

Artikel 4. Beratungen mit den Parteien

1. Die Beratungen mit den Parteien über die Durchführung der Schlichtungsprozedur beginnen nur nach der Vorlage von Nachweisen über die Entrichtung der Registrierungsgebühr durch die Parteien.

2. Die Beratungen mit den Parteien werden durch den Mittler durchgeführt zwecks:

- Klärung der Umstände der Streitigkeit und der Standpunkte der Parteien;
- Bestimmung der notwendigen auf die Streitigkeit bezogenen Dokumente;

- vorläufiger Bestimmung der Bedingungen, Forderungen und Wünsche der Parteien in Bezug auf die Durchführung der Schlichtungsprozedur und deren Ergebnisse;
- Klärung der Meinung der Parteien über die vermutliche Zeit, die für Durchführung und Abschluss der Schlichtungsprozedur notwendig ist;
- Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes des Beginns der Durchführung der Schlichtungsprozedur.

3. Im Laufe der Beratungen wird zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen, in dem unter anderem der Betrag, das Zahlungsverfahren und die Verteilung zwischen ihnen von Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Durchführung der Schlichtungsprozedur, in dem Maße, in dem es durch die vorliegende Verfahrensordnung und Bestimmung über die Gebühren und Auslagen zugelassen wird, bestimmt wird.

Artikel 5. Durchführung der Schlichtungsprozedur

1. Die Schlichtungsprozedur wird nur bei der Entrichtung von Honorar- und Administrativgebühr durch die Parteien durchgeführt.

2. Nach dem Abschluss der Beratungen wird der Tag der Durchführung der Schlichtungsprozedur so festgelegt, um eine maximale Möglichkeit der Teilnahme von Leitern der Organisationen, Individualunternehmern oder anderen Bürgern, die Parteien der Streitigkeit sind, zu gewährleisten.

3. Im Fall der Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme der besagten Personen wird der Tag der Schlichtungsprozedur so bestimmt, um die Teilnahme daran von deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern, in deren unmittelbaren Geschäftsführung die zur Schlichtungsprozedur gestellte Frage gehört, zu gewährleisten.

4. Die Durchführung der Schlichtungsprozedur beginnt mit der Überprüfung der Legitimation der Personen, die an der Streitbeilegung und Erreichung der Vereinbarung der Parteien teilnehmen.

5. Der Mittler stellt sich den Parteien vor und berichtet über seine Berufserfahrungen. Den Parteien werden auch grundlegende Prinzipien der Durchführung der Schlichtungsprozedur erklärt:

- Freiwilligkeit
- Gleichberechtigung der Parteien
- Vertraulichkeit
- Neutralität des Mittlers.

Die Parteien werden informiert über die Rolle des Mittlers in der Schlichtungsprozedur mit dem Zweck der Erreichung der Vereinbarung der Parteien und über das Recht der Parteien jederzeit die Fortsetzung der Schlichtungsprozedur abzulehnen.

6. Der Mittler ist völlig frei bei der Wahl der Mittel zur Durchführung der Schlichtungsprozedur und organisiert sie zwecks Erreichens der größten Effektivität, nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verfahrensordnung.

7. Im Laufe der Schlichtungsprozedur legen die Parteien den Kern ihres Streites dar und machen Vorschläge zu seiner Beilegung.

8. Wenn der Mittler es für notwendig hält, führt er ein Gespräch mit jeder Partei einzeln. Eine Information, die bei dem Gespräch mit einer Partei erhalten wurde, kann der anderen Partei nur mit Erlaubnis der Partei übermittelt werden, die diese Information mitgeteilt hat.

9. Der Mittler gibt den Parteien Gelegenheit, sich auszusprechen und Vorschläge zu formulieren, die ihrer Meinung nach zur Beilegung ihres Streites führen können.

10. Der Mittler klärt im Laufe der Schlichtungsprozedur das wirkliche Interesse und die Absichten jeder der Parteien. Unter der Einhaltung der Prinzipien der Neutralität und der Gleichberechtigung der Parteien, ist der Mittler bei ihrem Einverständnis berechtigt, seine Vorschläge hinsichtlich der Möglichkeiten der Streitbeilegung und des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der Parteien zu unterbreiten.

11. In der Vereinbarung der Parteien müssen deutlich die Bedingungen der Streitbeilegung bestimmt sein und die Verpflichtung jeder Partei enthalten sein, freiwillig die Vereinbarung zu erfüllen mit Angabe der Erfüllungsfristen. Der Mittler leistet den Parteien bei ihrem Einverständnis Hilfe bei der Vorbereitung des Textes der Vereinbarung.

12. Die Vereinbarung der Parteien wird in schriftlicher Form in drei Ausfertigungen geschlossen, von denen jede durch die Personen, die an der Schlichtungsprozedur teilgenommen haben, unterschrieben wird.

Artikel 6. Aussetzung und Beendigung der Schlichtungsprozedur

1. Der Mittler setzt die Schlichtungsprozedur aus:

- wenn er es für zweckmäßig hält, insbesondere bei Entstehung einer vorübergehenden, durch die Parteien verursachten Erschwerung der Erreichung einer gegenseitig akzeptablen Vereinbarung;
- in anderen Fällen bei der Bitte einer oder beider Parteien.

2. Die Schlichtungsprozedur wird beendet:

- - wenn wegen der Untätigkeit zumindest einer der Parteien nach der Aussetzung der Schlichtungsprozedur diese nicht innerhalb einer 30-tägigen oder einer anderen vereinbarten Frist wieder aufgenommen wird;
- - wenn die weitere Durchführung der nach der Aussetzung wieder aufgenommenen Schlichtungsprozedur durch den Mittler oder zumindest eine der Parteien für perspektivlos befunden wird oder wegen anderer Umstände unmöglich wird;
- - wenn die für die Streitbeilegung vereinbarte Frist abgelaufen ist und die Parteien nicht ihre Verlängerung vereinbart haben;
- - in den Fällen, die durch die Bestimmung über Gebühren und Auslagen bestimmt werden.

3. Die Schlichtungsprozedur gilt als beendet ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung über das Erreichen der Streitbeilegung durch die Parteien oder der Beendigung der Prozedur aus den unter Punkt 2 genannten Gründen.

Artikel 7. Vertraulichkeit

Der Mittler und die Parteien müssen die Vertraulichkeit hinsichtlich aller Fragen, die die Schlichtungsprozedur betreffen, einhalten. Die Anforderung der Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf die Vereinbarung der Parteien, die infolge der Schlichtungsprozedur erreicht wurde, mit Ausnahme jener Fälle und in dem Maße, dass die Offenbarung dieser oder jener Bestimmungen für die Zwecke ihrer Erfüllung notwendig ist.

Artikel 8. Organisatorische Fragen

1. Die Liste der Mitglieder des Kollegiums wird durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation als Anhang zu dieser Verfahrensordnung ausgefertigt und enthält Nachnamen, Vornamen und Vatersnamen der Mittler und die Angaben über ihre Berufstätigkeit. Die Liste der Mitglieder des Kollegiums wird jeder interessierten Person zur Verfügung gestellt.
2. Das Kollegium wird durch den Vorsitzenden geleitet, der aus den Mitgliedern des Kollegiums durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation ernannt wird.
3. Wenn anderes nicht durch diese Verfahrensordnung bestimmt ist, werden alle im Laufe der Tätigkeit entstehenden Fragen, die mit der Streitbeilegung nicht unmittelbar zusammenhängen, durch den Vorsitzenden des Kollegiums reguliert.
4. Die organisatorische und methodische Versorgung der Tätigkeit des Kollegiums gewährleistet die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, die zur Verwirklichung der durch diese Verfahrensordnung vorgesehenen Funktionen einen verantwortlichen Sekretär des Kollegiums bestellt.
5. Bei der Verwirklichung der Funktionen, die durch diese Verfahrensordnung vorgesehen sind, führt der verantwortliche Sekretär des Kollegiums die Anweisungen des Vorsitzenden des Kollegiums aus.
6. Die Pflichten des Vorsitzenden des Kollegiums werden in seiner Abwesenheit dem verantwortlichen Sekretär des Kollegiums auferlegt.

*Anhang 1
zur Verfahrensordnung zur Durchführung
von Schlichtungsprozeduren
mit Beteiligung eines Mittlers*

Bestimmung
über Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Mittler bei der Durchführung von
Schlichtungsprozeduren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation

Artikel 1. Begriffsbestimmung

1. „Registrierungsgebühr“ ist eine Gebühr, die auf die Deckung der Ausgaben gerichtet ist, die vor dem Beginn der Schlichtungsprozedur mit Beteiligung eines Mittlers (der Mittler) (im Weiteren: Schlichtungsprozedur) im Kollegium zur Durchführung der Schlichtungsprozeduren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (im Weiteren Kollegium) entstanden sind.
2. „Honorargebühr“ ist eine Gebühr zur Auszahlung des Honorars für die Durchführung der Schlichtungsprozedur.
3. „Administrativgebühr“ ist die Gebühr zur Deckung der Ausgaben für die Organisation und Durchführung der Schlichtungsprozedur, sowie allgemeiner wirtschaftlichen Ausgaben, die mit der Tätigkeit des Kollegiums zusammenhängen.
4. „Zusätzliche Auslagen“ sind besondere Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Schlichtungsprozedur entstehen können, insbesondere, Auslagen, die mit der Ladung von Zeugen, Durchführung von Gutachten, Reisen des Mittlers (der Mittler) zwecks Durchführung der Schlichtungsprozedur außerhalb seines Wohnortes zusammenhängen.
5. „Kosten der Parteien“ sind Ausgaben, die die Parteien im Zusammenhang mit der Verteidigung ihrer Interessen zusätzlich zu den in vorherigen Punkten dieses Artikels genannten Ausgaben haben.

Artikel 2. Registrierungsgebühr

Die Registrierungsgebühr wird durch die Parteien in Höhe von 9000 russischen Rubeln bei der Einreichung des Antrages auf die Durchführung der Schlichtungsprozedur entrichtet. Die Registrierungsgebühr stellt eine selbständige Zahlung dar, die nicht von anderen Arten der Gebühren und Auslagen beinhaltet wird. Die Registrierungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Artikel 3. Honorargebühr

1. Die Honorargebühr wird von den Parteien in Höhe von mindestens 3000 russischen Rubeln für eine Stunde der Arbeit des Mittlers mit den an der Schlichtungsprozedur teilnehmenden Parteien entrichtet, unabhängig von dem Endergebnis der Schlichtungsprozedur.
2. Die konkrete oder endgültige Höhe der Honorargebühr wird abhängig von der Komplexität des Streites und dem vermuteten Zeitaufwand für seine Beilegung durch den Vorsitzenden des Kollegiums nach den Ergebnissen der Beratungen mit den Parteien und dem Mittler bestimmt.
3. Der Vorsitzende des Kollegiums ist nach der Abstimmung mit dem Mittler und den Parteien berechtigt, eine Anordnung über die Erhöhung des Betrages der Honorargebühr im Vergleich zu dem ursprünglich bestimmten (abgestimmten) Betrag bei Entstehung von unvorhergesehenen Umständen, die wesentlich die Möglichkeit der Streitbeilegung erschweren oder bei einer bedeutenden Erhöhung des Zeitaufwandes im Vergleich mit dem Aufwand, der im Laufe der Beratungen festgestellt wurde, nach seinem Ermessen zu treffen.

Artikel 4. Das Verfahren zur Verteilung der Honorargebühr

Innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder dem Abbruch der Schlichtungsprozedur wird die Honorargebühr für den Mittler in Höhe von 90 % von dem Betrag der von den Parteien entrichteten Honorargebühr berechnet.

Im Falle der Wahl (Ernennung) von mehreren Mittlern, wenn nichts anderes durch die zwischen diesen Mittlern geschlossene Vereinbarung bestimmt ist, wird der berechnete Honorar zwischen ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder dem Abbruch der Schlichtungsprozedur wird die Honorargebühr für den Vorsitzenden des Kollegiums in Höhe von 10 % von dem Betrag der Honorargebühr berechnet.

Artikel 5. Administrativgebühr

Die Administrativgebühr wird von den Parteien in Höhe von 40 %, aufgeschlagen auf den Betrag der gemäß Art. 3 dieser Bestimmung festgelegten Honorargebühr, entrichtet.

Artikel 6. Zusätzliche Auslagen

Zusätzliche Auslagen werden von den Parteien im Voraus in der abgestimmten Höhe, soweit für die Durchführung der entsprechenden Prozedurhandlung erforderlich, entrichtet.

Eine Schlichtungsprozedur wird nicht angefangen und eine angefangene Schlichtungsprozedur wird nicht fortgesetzt solange die Parteien die Vorauszahlung für die Deckung der zusätzlichen Auslagen nicht geleistet haben.

Die Auslagen, die mit der Ladung eines Zeugen zusammenhängen, werden von der Partei getragen, die den Zeugen eingeladen hat.

Auslagen, die mit der Durchführung von Gutachten zusammenhängen, werden von der Partei getragen, die die Notwendigkeit des Gutachtens geltend gemacht hat.

Artikel 7. Kosten der Parteien

Jede der Parteien trägt ihre Kosten selbst, je nach ihrer Entstehung.

Artikel 8. Verfahren zur Entrichtung von Gebühren- und Auslagenbeträge

1. Wenn nichts anderes durch Vertrag oder diese Bestimmung bestimmt ist, werden die durch diese Bestimmung vorgesehenen Gebühren und Auslagen durch die Parteien zu gleichen Teilen entrichtet.

2. Die durch diese Bestimmung vorgesehenen Gebühren und Auslagen, gelten als entrichtet am Tag ihrer Verbuchung auf dem Konto der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation. Kosten der Banküberweisung der oben genannten Beträge werden der Partei auferlegt, die die entsprechende Zahlung durchführt.

3. Im Falle dass die Parteien oder eine der Parteien der Schlichtungsprozedur ein Devisenausländer der Russischen Föderation ist, können die durch diese Bestimmung festgelegten und in der Währung der Russischen Föderation angegebenen Gebühren und Auslagen in ausländischer Währung nach dem Wechselkurs der Zentralbank der Russischen Föderation am Tag der Zahlung entrichtet werden.

4. Im Falle der Weigerung oder des Unvermögens der Parteien, die Bezahlung (Nachzahlung) der entsprechenden Gebühr oder Auslage durchzuführen, wird die Schlichtungsprozedur ausgesetzt. Bei Nichtzahlung der entsprechenden Gebühr oder Auslage innerhalb einer 30-tägigen Frist kann die Schlichtungsprozedur abgebrochen werden.

5. Alle von dieser Bestimmung vorgesehenen Gebühren sind ohne Mehrwertsteuer angegeben, welche durch die Parteien in den durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation bestimmten Fällen zu entrichten ist.

Tagungsbericht 1:

IRZ-Veranstaltung zur Wirtschaftsmediation in Jekaterinburg

Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ Stiftung) führt im Auftrag der Bundesregierung, überwiegend in den Staaten Mittel- und Osteuropas, schon seit 17 Jahren Beratungshilfe auf dem Gebiet des Rechts durch.

Neben anderen zahlreichen Veranstaltungen im Rahmen der bilateralen Projektarbeit in Russland, veranstaltete die IRZ Stiftung gemeinsam mit der Assoziation russischer Juristen in Jekaterinburg am 9. und 10. Oktober 2008 die internationale Konferenz zum Thema „Mediation als Methode der außergerichtlichen Streitbeilegung. Russische und ausländische Erfahrungen. Mediation in der Praxis.“ Dabei stand die Wirtschaftsmediation in Mittelpunkt der Tagung, die dazu diente dem russischen Teilnehmerkreis die Schlichtungsprozedur vorzustellen und näher zu bringen. Den Veranstaltern war es wichtig die Vorzüge eines Mediationsverfahrens aufzuzeigen und den Zuhörerkreis davon zu überzeugen, dass die Streitbeilegung, vor allem bei den Konfliktlösungen im Wirtschaftsbereich, besonders sinnvoll sein kann.

Die Idee, eine solche Konferenz durchzuführen, entstand, als eine Delegation der Assoziation, unter Leitung des Beraters des Präsidenten der RF in Rechtsfragen, Herrn Veniamin Jakovlev, unter Mitwirkung der IRZ Stiftung nach Deutschland kam, um Arbeitsgespräche u.a. beim Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht zu führen.

Als Veranstaltungsort wurde Jekaterinburg ausgewählt. Zum einen, weil diese Konferenz als Startpunkt des Pilotprojekts zur Etablierung der Streitbeilegungsmethoden im Uraler Föderationskreis gesehen werden konnte. Nach einer Initiative des Richterates und der Befürwortung des Pilotprojekts durch das Oberste Wirtschaftsgericht und das Oberste Gericht der RF, soll der Uraler Föderationskreis auf regionaler Ebene Pionierarbeit auf dem Gebiet der systematischen Einbeziehung der Mediation als eines Instrumentes der Streitbeilegung leisten. Dadurch versprechen sich die Initiatoren die Entlastung der Gerichte und den Rückgang der Konflikte in den zivilrechtlichen Streitigkeiten.

Zum anderen, sollte es die erste Konferenz mit dem angekündigten Thema in dem Föderationsgebiet werden, bei der hochrangige Vertreter der öffentlichen Gewalt auf Regional- und Föderalebene, Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaftler, Praktiker sowie internationale Experten gleichzeitig teilnehmen. So nahmen von der russischen Seite als Referenten u.a. teil: Berater des Präsidenten der RF in Rechtsfragen, Veniamin Jakovlev; bevollmächtigter Vertreter des Präsidenten der RF im Föderationsbezirk Ural, V.I. Uljanov; stellvertretende Justizminister der RF, V.V. Demidov; Rektor der Staatlichen Juristischen Akademie im Ural, V.A. Bublik sowie die Präsidentin des wissenschaftlich-methodischen Zentrums „Mediation und Recht“, Z.A. Schamlikaschvili, Vorsitzende des Kollegiums der Schiedsrichter bei der russischen Industrie- und Handelskammer, A.K. Bolschova, und die Vorsitzende des Wirtschaftsgerichts der Swerdlowsker Region, I.V. Reschetnikova.

Dabei war auch die deutsche Seite zahlreich vertreten. Neben den Sachexperten, Frau Dr. Keydel und Frau Dr. Lenz, die Vorträge gehalten und auch die praktische Arbeit eines Wirtschaftsmediators in einem halbtägigen Workshop dargestellt haben, nahm der Geschäftsführer der IRZ Stiftung, Matthias Weckerling, teil. Das Bundesministerium der Justiz wurde durch den Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Alfred Hartenbach, vertreten.

Im Vorfeld der Konferenz konnten die deutschen Experten sich mit dem Entwurf des Föderalen Gesetzes „Über das Schlichtungsverfahren mit Beteiligung eines Mittlers (Mediation)“, bekannt machen. Nach den ersten Anlaufschwierigkeiten liegt dieser Entwurf zur Zeit der russischen Duma vor und wird von dem Ausschuss der Duma für zivilrechtliche, strafrechtliche, wirtschaftsrechtliche und prozessuale Gesetzgebung für die erste Lesung im russischen Parlament vorbereitet.

Tatiana Bovkun, Projektleiterin bei der IRZ-Stiftung, März 2009

Reform des russischen GmbH-Rechts

von Prof. Dr. Rainer Wedde¹

Während Deutschland im Weihnachtsurlaub weilte, hat der russische Gesetzgeber mit atemberaubender Geschwindigkeit eine tiefgreifende Reform des Rechts der GmbH beschlossen. Ein bereits 2005 von der Duma in erster Lesung behandelter Änderungsentwurf wurde mit ergänzenden Punkten am 19.12. in zweiter und am 24.12.2008 in dritter Lesung von der Duma verabschiedet. Der Föderationsrat stimmte am 29.12. zu, der Präsident unterzeichnete am 30.12. und das Gesetz wurde am 31.12.2008 in der Rossijskaja Gazeta veröffentlicht.²

1. Wirtschaftlich wichtigste Rechtsform

Die russische GmbH (Общество с ограниченной ответственностью, kurz ООО) stellt für wirtschaftliche Tätigkeit die mit Abstand häufigste Rechtsform in Russland dar. Zum 01.01.2009 waren in der Russischen Föderation über 3 Mio. ОООs registriert, gegenüber knapp 200.000 Aktiengesellschaften und weniger als 2.000 Personengesellschaften.³ Die vergleichsweise hohe Zahl an Aktiengesellschaften erklärt sich durch die der ООО ähnliche und für kleinere Unternehmen durchaus in manchen Fällen sinnvolle Form der geschlossenen Aktiengesellschaft (ZАО). Die offene Form der Aktiengesellschaft (ОАО) ist weniger flexibel und damit eher für Großunternehmen geeignet. Personengesellschaften spielen aufgrund fehlender steuerlicher Vorteile praktisch keine Rolle.

Unter den ausländischen Investoren stellt die ООО ebenfalls die beliebteste Rechtsform dar. Dies gilt auch für die mittlerweile über 6.000 in Russland vertretenen deutschen Unternehmen.⁴ Kein Wunder: Die ООО ist einfach zu gründen, flexibler zu handhaben als die Aktiengesellschaft, erfordert nur wenig Kapital und bietet dennoch

¹ Der Autor ist Professor für Wirtschaftsrecht an der FH Wiesbaden und of Counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

² Föderales Gesetz „Über die Vornahme von Änderungen im ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und in anderen Rechtsakten der Russischen Föderation“, Nr. 312-FZ vom 30.12.2009; siehe www.rg.ru, außerdem veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 1 vom 05.01.2009, Pos. 20.

³ Genaue Zahl: 3.007.145, Angabe der für die Registrierung zuständigen Steuerbehörden (www.nalog.ru). Damit stellen die ООО etwa 90% der in Russland registrierten kommerziellen Organisationen. Wie viele dieser Gesellschaften tatsächlich unternehmerisch tätig waren, ist allerdings unklar, da erfahrungsgemäß eine erhebliche Zahl nicht am Markt aktiv ist.

⁴ Jahresbericht 2008 der Deutsch-russischen AHK, S. 15, vgl. www.russland.ahk.de.

anders als die Repräsentanz einen vollen Haftungsschirm. Umso bedeutsamer ist eine genaue Kenntnis der nunmehr beschlossenen Änderungen.

2. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung der OOO ergibt sich grundlegend aus dem ersten Teil des Zivilgesetzbuches (ZGB).¹ In den Art. 87ff. finden sich u.a. Regelungen zur Rechtspersönlichkeit, der Haftung, der Gründung und dem Kapital der OOO. Für Einzelheiten verweist Art. 87 Pkt 3 ZGB auf das Gesetz über die OOO.² Dieses regelt in 59 Artikeln Einzelheiten der Gesellschaftsform. Diese Zweiteilung der Rechtsquellen resultiert aus der besonderen Stellung des ZGB im russischen Zivilrecht. Außerdem war dem russischen Gesetzgeber daran gelegen, mit dem ZGB schnell Rechtsgrundlagen zu schaffen und erst danach detaillierte Regelungen in einem Sondergesetz zu treffen. Folgerichtig betreffen die nun verabschiedeten Änderungen sowohl den Ersten Teil des ZGB als auch das russische GmbH-Gesetz. Zusätzlich wurden weitere Rechtsakte wie das Registrierungsgesetz angepasst.

Das Reformvorhaben war bereits 2005 in die Duma eingebracht und in erster Lesung verabschiedet worden; ein Inkrafttreten wurde zum 01.01.2006 erwartet. Der Entwurf wurde aber zunächst nicht weiter verfolgt. Die nunmehrige Verabschiedung hat auch viele Juristen überrascht. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Änderungen beginnt erst.³ Dennoch lohnt es sich, bereits einen ersten, vorläufigen Blick auf die wichtigsten Neuerungen zu werfen.

3. Änderungen im Verhältnis der Gesellschafter

Die wichtigsten Reformen betreffen das Verhältnis der Gesellschafter untereinander. Hier zeigt sich in der Tendenz eine Liberalisierung durch das Änderungsgesetz.

- Ausgangspunkt der Reform⁴ war das als Schwachpunkt geltende jederzeitige, nicht abdingbare **Austrittsrecht** in Art. 26 OOO-Gesetz.⁵ Nach der Neuregelung

¹ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Erster Teil vom 30.11.1994, Föderales Gesetz Nr. 51-FZ, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 32 vom 05.12.1994, Pos. 3301.

² Föderales Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ Nr. 14-FZ vom 08.02.1998, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 7 vom 16.02.1998, Pos. 785.

³ Vgl. *Novosel'ova*, Neue Regelungen in der Gesetzgebung zur OOO: Gründe der Änderungen und Folgen, *Chosjajstvo i Pravo* 2009, Heft 3 S. 3; Kurzberichte zu den Neuerungen finden sich auf den Internetseiten nahezu aller in Russland tätigen internationalen Kanzleien.

⁴ Vgl. Erläuterung zum Gesetzentwurf Nr. 213419-04, Ziffer 1.

⁵ Kritisch auch *Boës*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2007, S. 129ff.

gilt ein solches Recht nur noch, wenn es in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Außerdem wird klargestellt, dass der bisher nach dem Gesetzeswortlaut mögliche Austritt sämtlicher Gesellschafter bzw. der Austritt eines Alleingeschäfters nicht zulässig ist.¹

Um dennoch eine geordnete Trennung der Gesellschafter zu ermöglichen, steht dem austrittswilligen Gesellschafter, der seinen Anteil nicht veräußern kann (etwa weil die Mitgesellschafter nicht zustimmen), der gegen eine Kapitalerhöhung oder ein sog. bedeutendes Rechtsgeschäft gestimmt hat, eine Art Andienungsrecht zu: Er kann die Übernahme seines Anteils durch die OOO verlangen.

Anders als nach bisheriger Rechtslage berechnet sich dann der auszuzahlende tatsächliche Wert des Anteils nicht nach der ersten Bilanz nach dem Austritt, sondern nach der letzten Bilanz vor dem Austritt. Dies soll den in der Praxis häufigen Fällen eines Streits um die Abfindung entgegenwirken. Die Auszahlung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen, allerdings kann die Satzung eine andere Auszahlungsmodalität vorsehen.

Durch geschickte Gestaltung der Satzung sollte es also zukünftig möglich sein, einen Gesellschafter enger als bisher an die OOO zu binden. Die Kombination eines geringen Kaufpreises und einer langen Frist zur Auszahlung des Anteilswertes bei einer Andienung sollte einen starken Anreiz zur Stabilität bilden. Ein vollständiger Ausschluss des Austritts ist aber auch nach neuem Recht nicht möglich.

- Für **Übertragung von Anteilen** einer OOO war bisher nur die schriftliche Form vorgesehen: die notarielle Form galt nur fakultativ.² Nunmehr bedarf ein solches Rechtsgeschäft zwingend der notariellen Form, anderenfalls ist es unwirksam.³ Der Übergang des Anteils findet im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung statt. Der Notar ist zudem für die Eintragung des Anteilsübergangs in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen zuständig und informiert die OOO.

Die Neufassung scheint auch einen gutgläubigen Erwerb von Anteilen zu ermöglichen. Allerdings ist noch unklar, wo genau der Anknüpfungspunkt für den guten Glauben liegt. Insoweit ist die weitere Entwicklung in der Praxis abzuwarten.

¹ Zur bisherigen Rechtslage *Kyrov*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Moskau 2009, Art. 26 Nr. 5.

² *Boës*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, S. 108ff.

³ Aus deutscher Sicht kommt einem diese Regelung bekannt vor, vgl. § 2 I bzw. 15 III dt. GmbHG.

Noch stärker als bisher können in der Satzung die Voraussetzungen für eine Anteilsübertragung festgelegt werden. So steht den übrigen Gesellschaftern oder der OOO in der Regel ein Vorkaufsrecht zu. Die Satzung kann zudem der Kaufpreis im Voraus festlegen. Das Gesetz bietet verschiedene Berechnungsmöglichkeiten, lässt aber auch die Bestimmung eines festen Betrages zu. Wie bisher ist es möglich, die Veräußerung an Dritte in der Satzung ganz auszuschließen oder von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig zu machen.

- Der Wunsch von Gesellschaftern einer OOO neben der Satzung zusätzliche rechtsverbindliche Regelungen über die Zusammenarbeit zu treffen (**Shareholder-Agreements**), war bislang nicht rechtssicher erfüllbar. Russische Gerichte sahen solche Vereinbarungen als Widerspruch zum Gesellschaftsrecht an. Sie folgten der Prämisse, dass sämtliche Regelungen zwischen den Gesellschaftern sich in den Gründungsdokumenten finden müssten. Ein Ausweichen durch Wahl einer anderen Rechtsordnung für die Vereinbarung bot ebenfalls keine Lösung, da Gerichte dies als Verstoß gegen das russische Recht als zwingendes Gesellschaftsstatut ansahen. Damit gab es keine verlässliche Möglichkeit, für eine OOO verbindliche Absprachen zwischen den Gesellschaftern außerhalb der Satzung zu treffen.

Die Reform erlaubt nunmehr Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern (Art. 8 Ziffer 3 OOO-Gesetz in der neuen Fassung) und nennt als möglichen Inhalt ausdrücklich Regelungen zum Abstimmungsverhalten oder für den Fall eines Anteilsverkaufs. Es können aber auch weitere Regelungen vereinbart werden, die mit der Gesellschaftsverwaltung, Gründung, Tätigkeit, Reorganisation und Auflösung der Gesellschaft verbunden sind. Fraglich ist, ob auch die Gewinnverteilung geregelt werden kann.

Unklar sind zudem die Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen. Da das Gesetz keine eigenen gesellschaftsrechtlichen Sanktionen vorsieht, wird man wohl auf das allgemeine Zivilrecht zurückgreifen müssen.¹ Danach wäre die vereinbarungswidrige Handlung gesellschaftsrechtlich wirksam, würde aber zivilrechtliche Ansprüche (etwa auf Schadensersatz) auslösen. Eine geschickte Vertragsgestaltung (Vertragsstrafen oder Vereinbarung von Sicherheiten) könnte diese Schwierigkeit aber abmildern.

¹ So auch *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4 S. 3 (4).

4. Weitere Neuerungen

Die Reform bringt eine Vielzahl weiterer Neuerungen, die insbesondere formale und organisatorische Fragen betreffen:

- Nach bisherigem Recht gab es in einer OOO mit Satzung und Gründungsvertrag **zwei Gründungsdokumente**. Dies führte zu Komplikationen, etwa infolge von Divergenzen, weil beide Dokumente mit unterschiedlichen Mehrheiten geändert werden konnten. Auch nach neuem Recht sind beide Dokumente zu erstellen. Allerdings erschöpft sich der Gründungsvertrag darin, die Gründungsphase zu regeln und die Anteile der Gesellschafter festzulegen. Diese Angaben werden sodann in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen übernommen. Nach Eintragung der OOO bildet die Satzung das einzige Gründungsdokument.

In der Satzung müssen die Anteile der einzelnen Gesellschafter nicht mehr aufgeführt werden, so dass eine Anteilsübertragung keine Satzungsänderung mehr erfordert.¹ Stattdessen hat die Geschäftsführung - ähnlich dem Aktionärsregister bei einer Aktiengesellschaft - eine **Gesellschafterliste** zu führen. Dort finden sich Angaben zur Höhe der Beteiligung. Einen Anteilsübergang muss der Notar dem Register anzeigen. Bei Abweichungen zwischen den Angaben in der Gesellschafterliste und im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen genießt allerdings das Register Vorrang.

- Das **Mindestkapital** der OOO wird nicht geändert, allerdings zukünftig als feste Summe von 10.000 RUR festgelegt (und nicht mehr als Vielfaches des Mindestlohns).² In Anbetracht der jüngsten Rubelabwertung ist dieser Betrag für den Gläubigerschutz oder als Seriositätsschwelle in keinem Fall mehr ausreichend.³ Wie bisher ist das Kapital zu 50% bei der Gründung und zu 50% innerhalb eines Jahres danach einzuzahlen. Zukünftig steht einem Gesellschafter aber nur dann ein Stimmrecht zu, wenn er seine Anteile auch eingezahlt hat. Erfolgt die Einzahlung nicht nach einem Jahr, fällt sein Anteil qua Gesetz an die OOO. Diese Sanktionen sollen eine Volleinzahlung des Kapitals bereits bei Gründung befördern.

¹ So auch: Erläuterung zum Gesetzentwurf Nr. 213419-04, Ziffer 3.

² Eine Anhebung auf ein Äquivalent von 25.000 bis 30.000 Euro fordert z.B. der Rat beim Präsidenten der Russischen Föderation zur Vervollkommnung des bürgerlichen Rechts

³ Kritisch zu einer festen Ziffer wegen der Inflationsgefahr auch *Fischer*, Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2009, S. 55f.

- Die **Organstruktur** der OOO wird von der Reform kaum berührt. Schon bisher konnte neben Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung ein Direktorenrat (Aufsichtsrat) eingerichtet werden. Die Reform erweitert und präzisiert die dem Direktorenrat übertragbaren Kompetenzen. Dazu gehören etwa die Bestellung des Exekutivorgans und der Prüfer oder die Einrichtung von Niederlassung sowie die Entscheidung über die Grundausrichtung der Gesellschaft. Damit kann dem Direktorenrat auch in der OOO eine starke Stellung eingeräumt werden.
- **Gesellschafterbeschlüsse** sind allen Gesellschaftern innerhalb enger Fristen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Für ihre Anfechtung gilt fortan eine Frist von zwei Monaten. Dies sollte die Rechtsklarheit befördern und den in der Vergangenheit aufgetretenen Missbrauch zu unterbinden helfen.
- Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft bedürfen sog. **bedeutende Rechtsgeschäfte** und sog. **Interessiertheitsgeschäfte** einer ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Insoweit wird präzisiert, welche Angaben (Begünstigte und Inhalt des Geschäfts) im Beschluss zu nennen sind. Beschlüsse für die Zukunft sind nur mit einer festen Obergrenze zulässig. Interessant ist, dass die Satzung nunmehr vorsehen kann, dass weitere Geschäfte dem Verfahren für bedeutende Rechtsgeschäfte unterfallen. Dies erlaubt interessante Gestaltungsoptionen. Da ein Gesellschafter, der gegen solche Geschäfte stimmt, ein Andienungsrecht erwirbt, können auf diese Weise indirekte Abhängigkeiten erzeugt werden.

5. Schlussbestimmungen

Die Änderungen treten am 01. Juli 2009 in Kraft, so dass noch bestehende Unsicherheiten sich hoffentlich bis dahin klären. Die bisherige Erfahrung mit Rechtsänderungen lässt allerdings für die praktische Umsetzung nichts Gutes erwarten. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, bereits vor dem 01.07.2009 OOOs nach dem neuen Recht zu gründen. Daher steht zu vermuten, dass im Mai und Juni 2009 sehr wenig neue OOOs gegründet werden. Dafür aber dürfte unmittelbar nach dem 01.07.2009 verstärkter Andrang herrschen. Ob die Registrierungsbehörde diesem gewachsen sein wird, erscheint zweifelhaft.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gründungsdokumente bereits bestehender OOOs bis zum 01. Januar 2010 an die neue Rechtslage angepasst werden müssen.¹ Dies dürfte allein wegen der Angaben zu den Gesellschaftern und ihren Anteilen er-

¹ Allerdings sieht das Gesetz keine Sanktionen vor, dazu *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4 S. 3 (5).

forderlich sein. Weitere Änderungen können sinnvoll sein, um die neuen Spielräume zu nutzen, welche die Reform eröffnet.

6. Ein Schritt in die richtige Richtung?

Die Änderungen zwingen alle Gesellschafter einer in Russland tätigen OOO zur Prüfung, in welchem Umfang eine Anpassung der Gründungsdokumente notwendig ist. Zudem eröffnet die Reform zusätzliche Gestaltungsvarianten.¹ Insofern kann die Reform als Chance verstanden werden. Erst recht gilt dies für die Gründung einer OOO, die durch die stärkeren Wahlmöglichkeiten deutlich komplexer wird. Dies ist der Preis für eine erhöhte Flexibilität bei Fragen wie Austritt, Anteilsveräußerung, großen Rechtsgeschäften oder Gesellschaftervereinbarung. Damit sind etwa bei der Planung eines Joint Venture mehr Fragen zu diskutieren. Problematisch ist, dass aufgrund der unerwartet raschen Verabschiedung viele Fragen sich erst im Laufe des Jahres klären werden.

Die Reform wird das Verhältnis zwischen OOO und ZAO weiter zugunsten der OOO verschieben. Insbesondere das Austrittsrecht bildete bisher ein gewichtiges Argument gegen die OOO. Mit dessen Fortfall sowie der Möglichkeit von Gesellschaftervereinbarungen wird die OOO attraktiver. Für Joint Ventures dürfte sie damit merklich an Boden gewinnen. Deutlich schärfer stellt sich damit die Frage, nach dem Sinn der Rechtsform ZAO, über deren Abschaffung bereits nachgedacht wird.

Der russische Gesetzgeber ist unzufrieden mit der Bestrebung vieler Investoren, aber auch russischer Unternehmen, Aktivitäten in Russland über Gesellschaften in anderen Jurisdiktionen zu lenken. Die Gründe für diese Tendenz sind vielfältig, lassen sich aber grob in zwei Gruppen einteilen. Zum einen schrecken Mängel des russischen Rechts ab. So hat die unklare Regelung der Gesellschaftervereinbarungen manches Joint Venture aus Russland vertrieben. Zum anderen besteht ein fühlbares Misstrauen gegenüber dem russischen Rechtssystem. Die nicht zu leugnenden außerrechtlichen Einflüsse auf Entscheidungen drängen Investoren in andere, als berechenbarer empfundene Jurisdiktionen.

Insofern ist es ein begrüßenswerter Schritt des russischen Gesetzgebers, erkannte Mängel im OOO-Recht zu beheben. Allerdings ist ein „Schnellschuss“ nicht unbedingt geeignet, das Vertrauen in das russische Recht zu steigern.² Eine zahlreiche Rückkehr von Gesellschaften oder gar die Anziehung neuer Investoren wird aber

¹ So auch *Galander*, Paradigmenwechsel im russischen GmbH Recht?, OMV-Telegramm 2009 Nr. 4 S. 3 (5).

² Zumal in der Duma bereits über Änderungen der beschlossenen Reform diskutiert wird. Unter Umständen wird die Reform also bereits vor ihrem Inkrafttreten reformiert - wahrlich kein Ruhmesblatt für den Gesetzgeber.

wohl nur gelingen, wenn auch die übrigen Rahmenbedingungen sich verbessern. Erst wenn Verlässlichkeit und Transparenz von behördlichen und Gerichtsverfahren gesichert sind, wird auch die Attraktivität russischer Rechtsformen im internationalen Vergleich zunehmen.

**Zweiter
Gesellschaftsrechtstag Russland
der VDRW**

Der zweite Gesellschaftsrechtstag Russland, den die VDRW am 18.06.2009 in Wiesbaden plant, wird auch der Reform des OOO-Rechts gewidmet sein. Ebenso wird die nächste Ausgabe des Mitteilungsheftes diesem Thema Raum gewähren.

Tagungsbericht 2:

Geschäftsethik im neuen Russland

In der Humboldt Universität in Berlin veranstaltete die VDRW am 28. November 2008 eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit Elena A. Panfilova, der Leiterin der russischen Einheit der weltweiten Nicht-Regierungs-Organisation Transparency International. Frau Panfilova, die an der Lomonossow-Universität Geschichte studiert hat, arbeitete in den 1990er Jahren bei der OECD und begann im Jahr 2000 damit, in Moskau das Centre for Anticorruption Research and Initiative / Transparency International – Russia aufzubauen. Heute leitet sie ein Büro mit 17 Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitern. Bei der Erarbeitung des Entwurfs für ein Anti-Korruptions-Gesetz im Herbst 2008 ist sie als Expertin angehört worden.

An der gemeinsam von der Vereinigung für deutsch russisches Wirtschaftsrecht e.V. und der Deutschen Assoziation der Absolventen und Freunde der Moskauer Lomonossow Universität nahmen etwa 50 Personen teil. Mit Caspar von Hauenschild war auch Transparency International Deutschland auf Vorstandsebene vertreten. Für die Arbeit von Transparency International in Russland bezeichnete Frau Panfilova eine Strategie der „3P“ (Прозрачность, Подотчётность, Порядочность = Transparenz, Rechenschaftspflicht, Rechtschaffenheit) als die zugrunde liegende strategische Ausrichtung. Ein großer Fortschritt besteht heute darin, dass das Thema Korruption in Russland als Problem angesprochen wird. Die öffentliche Wahrnehmung hat sich erheblich verändert. Im Corruption Perception Index von Transparency International hat Russland gegenwärtig einen Wert von 2,4 auf einer Skala, bei der der beste Wert (geringste Korruption) bei 10,0 liegt.

„Alles unter 3,0 ist eine nationale Schande“, kommentierte Frau Panfilova diesen Wert. Die drei vor dem Komma müsse von Russland unbedingt geschafft werden, damit das Land nicht weiterhin auf Platz 147 von 180 eingestuften Ländern der Welt verbleibt.

Der Weg, den Russland zu gehen hat, ist allerdings noch sehr weit. In der Wirtschaft in Russland weiß jeder, dass Korruption eine überragende Rolle spielt. Dies bestätigten in einer Umfrage 72% der Befragten. Noch bedenklicher ist das Ergebnis, dass nur 12% der Befragten Antikorruptionsmaßnahmen für wirksam halten. Das besonders Schlimme an der Korruption in Russland besteht darin, dass sie eine systemische Dimension erlangt hat. Sie ist somit nicht mehr eine Ausnahme zu einem an-

sonsten von Korruption nicht oder wenig betroffenen Alltagsleben, sie stellt vielmehr die Normalität in Russland dar. Es gibt praktisch keine gesellschaftlichen Bereiche, die nicht von Korruption durchzogen sind. Als „Champions“ der Korruption in Russland bezeichnete Frau Panfilova, die Justiz, das Medizinwesen, die Bildung sowie alle Bereiche der Staatsverwaltung, bei denen es um staatliche Registrierungen oder die Erteilung von Genehmigungen geht. Dabei tritt sogar eine Korruption der zweiten Stufe auf, wo nicht nur für eine an sich unentgeltliche Dienstleistung bezahlt werden muss, sondern obendrein für den Erhalt einer Information darüber, an welcher Stelle bestochen werden müsse. Nach Auffassung von Frau Panfilova spielt nicht die Höhe der Bestechung die entscheidende Rolle, sondern die Tatsache, dass das System der Korruption inzwischen die ganze Breite der Gesellschaft umfasst.

Bei der Wahrnehmung der Korruption fällt auf, dass viele Menschen auch in Russland nicht spüren, in welchem starkem Maße sie inzwischen von der Korruption betroffen sind. Insbesondere bei staatlichen Inspektionen (Steuerinspektion, Brandschutz, Umweltprüfungen usw.) merken die Bürger nicht unmittelbar, dass Unternehmen zu erheblichen Bestechungszahlungen gezwungen sind, um ihren ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind für Bürgerinnen und Bürger unerkennbar in den Preisen der Produkte als Kosten steigerndes Element enthalten. Nach neuen wissenschaftlichen Untersuchungen sollen diese Mehrkosten in der Größenordnung von 10-15% liegen.

Besonders gefährlich ist die Gewohnheitsmäßigkeit, die ungesetzliche Zahlungen erlangen. Die Referentin bezeichnete dies als Bestechung aus Bequemlichkeit. Die Beträge sind nicht unbedingt hoch, aber die gewünschte Aktion geht dadurch einfach schneller. Solches Verhalten wird immer und immer wieder kopiert und dadurch breitet sich die Korruption als Flächen deckendes Netz über das Land aus. Als eklatantes Beispiel aus dem staatlichen Bereich erwähnte Frau Panfilova den Vorfall, dass es zwei Selbstmordattentäterinnen gegen eine minimale Zahlung gelungen sei, die Sicherheitskontrolle im Flughafen zu vermeiden. Nur durch großes Glück sei es gelungen, eine große Katastrophe mit möglicherweise Hunderten von Toten zu verhindern.

Transparency International Russland veranstaltet jedes Jahr zwei große Pressekonferenzen, bei denen auf die Notwendigkeit der Korruptionsbekämpfung in Russland aufmerksam gemacht wird. Diese Pressekonferenzen finden inzwischen große öf-

fentliche Aufmerksamkeit, jedoch nur, wenn die Korruption im Alltagsleben angesprochen wird. Wird z.B. über Korruption im Zusammenhang mit Wahlen berichtet, findet sich dies in den russischen Medien nicht.

Grundsätzlich begrüßt die Referentin die entschiedenen Maßnahmen unter Präsident Medvedev gegen die Korruption im Land. Ob dies allerdings erfolgreich sein wird, ist noch schwer abschätzbar. Schon unter Präsident Putin hat es 2003 einen Antikorruptionsrat gegeben, der jedoch nur einmal zusammen getreten ist und dann wieder von der Bildfläche verschwand. Unter Präsident Medvedev dürfte dies jetzt anders werden. Medvedev hat sich selbst zum Vorsitzenden des Antikorruptionsrates gemacht. Damit übernimmt er eine hohe eigene politische Verantwortung für das Gelingen dieser Politik. Das Gesetzespaket, das im November 2008 die erste Lesung in der Staatsduma hatte, wird der Duma am 7.12. zur zweiten und dritten Lesung vorgelegt werden. Noch hat dieses Gesetzespaket viele Schlupflöcher, auf die von Transparency International Russland wiederholt hingewiesen wurde. Es gibt aber auch viele positive Elemente in dieser neuen Gesetzgebung. Kritisiert wurden von der Referentin die erstmalig eingeführte Offenlegungspflicht für höhere Staatsbeamte einschließlich von Ministern über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Diese Offenlegungspflicht erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Damit bleiben aber volljährige Kinder sowie Geschwister von der Verpflichtung ausgenommen. Man könnte darin also eine staatliche Empfehlung sehen, wohin die Zahlungen geleitet werden sollten. Ein völlig neues Element der Gesetzgebung wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person sein.

Das Fazit der Referentin lautete, dass die Korruptionsbekämpfung eine absolute Langfristaufgabe darstellt. Sie kostet Kraft, sie ermüdet und auch bei noch so entschiedenem Vorgehen darf keine politische Dividende erwartet werden. „Alles was auf dem Papier steht, kämpft nicht gegen die Korruption. Wie es umgesetzt wird, darauf kommt es allein an“, waren die Schlussworte der Referentin.

(Dr. Hans Janus)

Tagungsbericht 3:

**Private Law in Eastern Europe –
Autonomous Developments or Legal Transplants?**

Unter dem Titel "Private Law in Eastern Europe – Autonomous Developments or Legal Transplants?" fand am 27. und 28. März 2009 eine von etwa 100 Teilnehmern besuchte Konferenz im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg statt. Die Konferenz wurde mit ausgerichtet vom Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Das Thema war zwar extrem weit gefasst, aber die einzelnen Referate zeigten schnell, dass es in der Rechtsentwicklung und Kodifizierungspraxis der Länder in Mittel- und Osteuropa durchaus ähnliche Entwicklungen gegeben hat. Auch wenn die Rahmenbedingungen vergleichbar waren und die politische und wirtschaftliche Transformation von der zentralen Wirtschaftsplanung zu marktwirtschaftlichen Strukturen zeitgleich durchgeführt werden musste, waren Geschwindigkeit, Konzepte, Grad der Autonomie und viele andere Aspekte teilweise doch recht unterschiedlich.

Das weit gefasste Thema wurde wesentlich konkreter und sehr praxisnah an Fragen behandelt, wie dem Vertragsrecht, dem Immobilienrecht und dem Gesellschaftsrecht. Rechtsvergleichende Aspekte zwischen den verschiedenen in der Tagung kommentierten Rechtsordnungen kamen in den intensiven Diskussionen zur Sprache. Die Beratung der Transformationsländer durch internationale Organisationen, wie die Osteuropabank (EBRD) in London, das GTZ-Koordinierungsbüro in Belgrad oder die IRZ in Bonn kamen ebenfalls zur Sprache. Allerdings wurde dem Versuch der EBRD, die Qualität und Effizienz der Rechtsordnungen von Transformationsländern mit einem Ranking-Modell abzubilden, einige Skepsis entgegengebracht.

Die Entwicklungen konnten dort sehr viel autonomer erfolgen, worauf Prof. Dr. A.S. Komarov vom Moskauer Außenhandelsschiedsgericht hinwies, wo schon früher Erfahrungen bestanden. Es war nicht überraschend, festzustellen, dass oftmals an Gesetze oder Kodifizierungsvorhaben aus vorsozialistischer Zeit angeknüpft werden konnte. Gerade das Wirtschaftsrecht ist ein Beispiel dafür, dass Anregungen aus dem angelsächsischen Rechtskreis und damit aus dem Common Law aufgegriffen wurden, die tatsächlich als Implants bezeichnet werden dürfen. Insbesondere bei der Regulierung der Kapitalmärkte fehlten einfach entsprechende Regelungen aus der europäischen zivilrechtlichen Praxis. Die Zivilrechtsentwicklung in Russland wurde

außer von Prof. Dr. A. S. Komarov auch von Dr. Alexandra Makovskaja kommentiert, eine Richterin am Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation. Sie stellte in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen den Handlungsbedarf bei der Gesetzgebung im Gesellschaftsrecht und im Kapitalmarktrecht. Dieser Modernisierungsbedarf schließt die Prozessordnungen für Zivil- und Wirtschaftsverfahren ebenfalls ein. Vorrangig widmete sich Frau Makovskaja den Fragestellungen der Haftung der Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften und dem Schutz der Rechte der Aktionäre.

Die Konferenz im Max-Planck-Institut bot einen hervorragenden Einblick in die Entwicklung der Rechtsordnungen in osteuropäischen Staaten seit dem Ende des Kommunismus. Außerdem bot die Konferenz Raum für vielfältige persönliche Kontakte und einen breit angelegten Meinungsaustausch. Allerdings stand bei vielen Referaten der Rückblick stärker im Vordergrund als der Ausblick.

(Dr. Hans Janus)

Aus für Ostrechtsforschung an der Universität Hamburg nach 55 Jahren

von Dr. Hans Janus

In Hamburg hat ein wichtiges Kapitel der Ostrechtsforschung nach mehr als 55 Jahren sein Ende gefunden. Das Dekanat der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg hat beschlossen, die Professur für Öffentliches Recht und Ostrecht, die seit 1991 Prof. Dr. Otto Luchterhandt innehatte, nach dessen Pensionierung zum 1. Oktober 2008 unter dem Zwang insgesamt vier Professuren einzusparen, nicht wieder zu besetzen und mithin zu streichen. Damit endet auch die Arbeit der Seminarabteilung für Ostrechtsforschung, die ihre Tätigkeit im Jahr 1953 aufgenommen hatte. Ein über Hamburg und Deutschland hinaus berühmtes Forschungsinstitut schließt seine Tore.

Die Wurzeln des Ostrechtsinstituts reichen bis weit in die Vorkriegszeit an die Universität Breslau zurück. An der Rechtsabteilung des dortigen im April 1918 als erstes seiner Art in der Welt gegründeten Osteuropainstituts wirkte Prof. Dr. Hermann Schultze-von Lasaulx, der als Rechtshistoriker und Zivilrechtler an der Universität Hamburg im Jahr 1953 gemeinsam mit seinem letzten Breslauer Doktoranden, Georg Geilke, den Grundstein für die Ostrechtsforschung in Hamburg legte. Das Hamburger Institut wuchs schnell zu einer international anerkannten Forschungseinrichtung für Ostrecht heran. Mehrere Umzüge von der Rothenbaumchaussee in die Moorweidenstraße, in ein anderes Gebäude in der Moorweidenstraße und zuletzt in das zur Zentralbibliothek ausgebaute Rechtshaus in der Schlüterstraße begleiteten diesen Aufstieg. Ein osteuropäischer Gast sagte einmal, man könne aus jedem der zahlreichen Räume, aus jeder Kammer dieses im Erdgeschoß und im Souterrain in unzähligen verwinkelten Räumen in der Moorweidenstraße 7 untergebrachten Instituts Hunderte von juristischen Doktoren erzeugen. Bei einer Bibliothek von weit über 40.000 Bänden und einer wahrscheinlich weltweit einzigartigen Sammlung juristischer Periodika und Gesetzblätter aus den Ländern Mittel- und Osteuropas, Zentralasiens und der Kaukasusregion war diese Aussage sicher nicht übertrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte des Ostrechtsinstituts haben im Laufe der Jahrzehnte starke Veränderungen erlebt. Für eine lange Zeit war Ostrechtsforschung immer

auch Systemforschung. Das Auslandsrecht der sozialistischen Staaten mit ihrem völlig unterschiedlichen rechtsphilosophischen und politischen Fundament rechtfertigte ohne Frage ein Forschungsinstitut mit entsprechendem hochkarätigem Fachwissen und internationalen Kontakten. Ganz praktischer Natur waren aber auch die unzähligen Anfragen, die hier beantwortet wurden und Gutachten, die hier erstellt wurden zu familien-, erb- und sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Neben den laufenden Lehrveranstaltungen gab es als ergänzendes Angebot „Russisch für Juristen“. Bei Dr. Jan Peter Waehler, dem UdSSR- und GUS-Referenten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, hatten diese Kurse eher Seminarcharakter als dass sie reinen Sprachunterricht dargestellt hätten.

In späteren Jahren traten höchst komplexe Fragen des Umbaus der Wirtschaftssysteme, der Staatensukzession und aller Aspekte der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Transformation in den Vordergrund. Fortbildung und Schulung von Parlamentariern in Fragen der Gesetzgebung, von Richtern und Staatsanwälten in den neu entstandenen Staaten Osteuropas, in Zentralasien und im Kaukasus wurden von hier geleistet. Die Bedeutung des Rechtsexports durch Anleitung und Unterstützung in der Gesetzgebung und in der Gerichtspraxis können nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Bereits mit dem Tod von Dr. Günther Tontsch im November 2007 musste die von Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Dr. Christa Jessel-Holst und Dr. Günther Tontsch herausgegebene und sechsmal im Jahr erscheinende Zeitschrift WGO-Monatshefte für osteuropäisches Recht eingestellt werden. Keine andere ostrechtliche Zeitschrift hat so gewissenhaft, fundiert und engagiert die Rechtsentwicklung in den osteuropäischen Staaten dokumentiert wie WGO. Die Übersichtstabellen über die aktuelle Gesetzgebung in den osteuropäischen Staaten waren ein unverzichtbares Hilfsmittel für alle, die sich mit den Rechtssystemen dieser Länder befassten. Interessanterweise griffen auch die Fachleute aus den betreffenden Ländern auf diese Übersichten zurück, da in ihren Ländern nichts vergleichbares existierte. WGO wurde dadurch zu einem gesuchten Tauschobjekt und half auch in Zeiten knappen Geldes die Bibliothek der Abteilung kontinuierlich mit neuer juristischer Literatur zu versorgen.

Das Ostrechtsinstitut wird allen, die dort gearbeitet haben oder zu Gast gewesen sind, als ein ganz besonderes Zentrum der Beschäftigung mit Osteuropa in Erinnerung bleiben. Hier trafen sich ohne Berücksichtigung jedweder Hierarchien Professo-

ren, Dozenten, Doktoranden, ausländische Wissenschaftler, studentische Hilfskräfte, Praktiker aus Justiz, Verwaltung und Wirtschaft oder aus den rechtsberatenden Berufen sowie Studenten zum Austausch über Fragen der Rechtsentwicklung in Osteuropa. Legendäre Debatten, nicht selten hoch politischen Inhalts, wurden besonders gerne in den Kaffeepausen geführt. Es sind aber auch die das Institut prägenden Persönlichkeiten gewesen, die diese Kultur der offenen Kommunikation, des internationalen Austauschs und des wissenschaftlichen Interesses und Engagements geprägt haben. Prof. Dr. Georg Geilke, Dr. Herbert Hülsbergen, Dr. Anton Lipowscheck, Dr. Günther Tontsch und Prof. Dr. Otto Luchterhandt stehen für diese ganz besondere Seele des Ostrechtsinstituts.

Mit all dem ist jetzt Schluss. Das Dekanat der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg hat beschlossen, die Professur für Ostrecht und Öffentliches Recht nicht neu zu besetzen. Die Dozentenstelle, mit der die Leitung von WGO verbunden war, ist bereits 2007 nach dem Tod von Dr. Günther Tontsch gestrichen worden. Zum Ende des Jahres 2008 wurden die Räumlichkeiten im Rechtshaus geräumt. Man könnte den Eindruck bekommen, dass die Befassung mit Osteuropa aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Transformation der dortigen Länder ihren besonderen Charakter und damit ihre akademische Notwendigkeit eingebüßt hätte. Angesichts der Vielzahl neu entstandener Staaten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen und der extrem gewachsenen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenarbeit erscheint eine solche Sichtweise aber als kurzsichtig und falsch. Eher noch mehr als früher bedarf es heute der Lehre, der Forschung und vor allem der wissenschaftlichen Beratung und Begleitung in allen Fragen von Rechtsentwicklung und Rechtspraxis. Das Ostrechtsinstitut der Universität Hamburg wird dabei zukünftig sehr fehlen. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Lücke anderenorts gefüllt werden könnte.

NACHRUF

Professor Dr. Wolfgang Seiffert †

Am 15. Januar 2009 ist in Hamburg Professor Wolfgang Seiffert verstorben, langjähriges engagiertes Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht und mehrere Jahre lang Mitglied des Vorstands. Wolfgang Seiffert war eine der ungewöhnlichsten Persönlichkeiten der deutschen Wissenschaftslandschaft. Geboren 1926 in Breslau, führte ihn sein Lebensweg als Kriegsfreiwilligen in die deutsche Wehrmacht, von dort in die sowjetische Kriegsgefangenschaft. Aus der politischen Umerziehung ging er als überzeugter Kommunist hervor, der nach Kriegsende in Westdeutschland für die kommunistische Sache politisch tätig wurde, deswegen strafrechtlich verurteilt wurde, aus dem Justizvollzug floh, in der DDR mit offenen Armen aufgenommen wurde, Rechtswissenschaft studierte und im System der DDR schnell Karriere machte: Dissertation an der Humboldt-Universität zu westdeutschem Arbeitsrecht 1963, bereits 1967 die Habilitation zum Recht internationaler Lizenzverträge, kurz darauf Übertragung der Leitung des neu geschaffenen Instituts für Auslandsrecht und Rechtsvergleichung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR – und dann überraschend im Jahr 1978 die Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland. Die Gründe und Umstände der Übersiedlung Wolfgang Seifferts sind bis heute nicht ganz klar – Ablehnung der sich vom Ziel der deutschen Einheit abkehrenden Politik der DDR-Führung, Zweifel an der Richtigkeit des wirtschaftspolitischen Konzepts der DDR, oder andere Gründe? Es war offenbar ein Lebensprinzip von Professor Wolfgang Seiffert, stets mehrere Handlungsoptionen zu haben und verschiedene Erklärungsmöglichkeiten anzubieten. In der Bundesrepublik fand er an der Universität Kiel eine Betätigungsmöglichkeit am Institut für Recht, Politik und Gesellschaft der Sozialistischen Staaten, obgleich Wolfgang Seiffert auch im Westen aus unterschiedlichen Gründen auf manche Vorbehalte stieß: für die einen war er aufgrund seines politischen Werdegangs suspekt, andere hielten seine öffentlich geäußerte Überzeugung von der Unausweichlichkeit der deutschen Wiedervereinigung für unzeitgemäß, schien sie doch dem mit der Entspannungspolitik angestrebten Ausgleich zwischen West und Ost zuwiderzulaufen. Es gelang ihm jedoch zunehmend, sich einen festen Platz im politischen Diskurs der Bundesrepublik zu erobern, mit regelmäßigen Beiträgen in führenden Tageszeitungen und politischen Magazinen. Die deutsch-deutsche Thematik, eher ein politisches und wirtschaftliches als ein rechtliches Thema, war in dieser Zeit sein zentrales Anliegen. Mit der deut-

schen Wiedervereinigung 1989/1990 war dieses Anliegen im wesentlichen erfüllt, von nun an wandte er – seit 1989 als Leiter des Kieler Instituts - sein Hauptaugenmerk den politischen und rechtlichen Entwicklungen in der UdSSR bzw. – nach deren Zerfall – in Russland zu. Die deutsch-sowjetische bzw. deutsch-russische Versöhnung war die zweite wissenschaftliche, politische und persönliche Lebenslinie im Wirken von Wolfgang Seiffert. Die Begegnung mit der Sowjetunion in der Kriegsgefangenschaft und politischen Umerziehung, spätere berufliche Kontakte mit der Sowjetunion und anderen Ostblockstaaten im Rahmen der DDR-Delegation im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, wissenschaftliche Kontakte mit sowjetischen Kollegen zu DDR-Zeiten – all dies hat Wolfgang Seiffert geprägt, und von Kiel aus nahm er diese früheren Kontakte wieder auf und entwickelte sie weiter. Er sah die deutsche Wiedervereinigung stets auch im Licht der deutsch-sowjetischen bzw. deutsch-russischen Beziehungen, das zwischen Deutschen und Russen - in Personen gesprochen: Kohl und Gorbatschow – entstandene Vertrauensverhältnis war für ihn nicht nur Voraussetzung der Wiedervereinigung, sondern auch eine Verpflichtung für die Zukunft. Nach seiner Pensionierung in Kiel im Jahr 1997 übernahm er die Leitung eines am Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften eingerichteten Zentrums für deutsch-russische rechtliche Zusammenarbeit, organisierte dort Kurse deutscher Wissenschaftler und übte vielfältige Beratungsaufgaben aus. Er kannte die russische „Innenperspektive“, und vermittelte sie auch seinen deutschen Gesprächspartnern – auch in dieser Phase seines Lebens unbekümmert um Mehrheitsmeinungen.

Professor Wolfgang Seiffert war ein blitzender Gesprächspartner, streitbar, aber humorvoll, er hatte eine eigenständige Stimme. Sein Leben verlief zwischen Politik und (Rechts-)Wissenschaft, in beiden Feldern fand er Gehör. Er hatte die Fähigkeit, zum Nachdenken anzuregen und mitzureißen. Er war eine prägende Persönlichkeit.

Prof. Dr. Alexander Trunk, Kiel

Kurznachrichten

Wladimir Matwejew in Berlin verabschiedet

Der langjährige Leiter des Handels- und Wirtschaftsbüros und Gesandten der Botschaft der Russischen Föderation in Deutschland, Wladimir P. Matwejew, ist am 20. März 2009 in den Räumen von PricewaterhouseCoopers in Berlin verabschiedet worden. Wladimir Matwejew, der sein Land in unterschiedlichen Funktionen seit Anfang der 1990iger Jahre in Deutschland vertreten hat, kehrt nach Moskau zurück, um dort zukünftig bei der Sberbank tätig zu sein. Seine Verdienste um die deutsch-russischen Beziehungen und insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Länder wurden gewürdigt von G.-Michael Raabe, Mitglied des Vorstands der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Dr. Klaus von Dohnanyi, ehemaliger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Wolfgang Clement, ehemals Bundesminister für Wirtschaft und Technologie. Nachfolger von Wladimir Matwejew wird Prof. Dr. Andrej V. Zverev, der zuletzt in Moskau das Analytische Zentrum der Regierung der Russischen Föderation geleitet hatte. Zahlreiche Vertreter von Unternehmen, Ministerien und Wirtschaftsverbänden äußerten hohe Anerkennung für die engagierte und erfolgreiche Tätigkeit von Wladimir Matwejew in Deutschland und wünschten seinem Nachfolger einen erfolgreichen Start.

Wilfried Bergmann im Vorstand des Petersburger Dialogs

Prof. Dr. Wilfried Bergmann gehört seit Mitte November 2008 dem Vorstand des Petersburger Dialogs an. Er wurde vom Lenkungsausschuss des Petersburger Dialogs dem Vorstand hinzu gewählt, der aus Dr. Dr. h.c. Lothar de Maizière, Prof. Dr. Klaus Mangold, Dr. Manfred Stolpe und Martin Hoffmann besteht. Wilfried Bergmann ist Stellvertretender Generalsekretär des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und Stellvertretender Vorsitzender des Deutsch Russischen Forums.

VDRW Regional

Die VDRW begrüßt regionale Initiativen der Mitglieder, die dem besseren Kennenlernen, dem Wissensaustausch und dem „networking“ dienen. Einige Grundsätze für die regionalen Aktivitäten wurden in der Mitgliederversammlung am 28.11.2008 in Berlin besprochen (vgl. den Bericht auf S. 61 in diesem Heft) und im Anschluss daran im Vorstand abgestimmt. In den letzten Monaten haben folgende regionalen Treffen von VDRW Mitgliedern stattgefunden:

Köln. In der Kanzlei Görg Rechtsanwälte/Insolvenzverwalter GbR fand am 30.01.2009 ein Treffen zum Thema Mediation in Wirtschaftssachen statt, an dem auch Mitglieder der VDRW teilnahmen. Zum Thema „Erfahrungsbericht: Zustand und Entwicklung der (Wirtschafts-)Mediation in Russland“ referierten Frau Viktoria Hoebel und Frau Tatiana Bovkun von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), Bonn.

Hamburg. Am 11.02.2009 berichtete Dr. Axel Boës, Rechtsanwalt in der Kanzlei Leubuhn & Puchta, Hamburg, bei einem VDRW Stammtisch zu dem Thema „Der Flugunfall von Überlingen am 01.07.2002 – Schadensersatzansprüche eines russischen Staatsunternehmens (Bashkirian Airlines) gegen die Bundesrepublik Deutschland. Das Treffen fand im Restaurant „Altes Moskau“ statt.

Frankfurt. Am 27.02.2009 fand ein VDRW Stammtisch in Frankfurt in den Räumen der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP statt mit einem anschließenden Treffen im Lokal „Neuer Volkswirt“. Prof. Dr. Rainer Wedde, Fachhochschule Wiesbaden, referierte zum Thema „Die Reform des russischen GmbH-Rechts“.

VDRW Intern

Mitgliederversammlung der VDRW am 28.11.2008 in Berlin

Etwa 20 Mitglieder der VDRW nahmen am 28.11.2008 an der Mitgliederversammlung teil. Der Vorstand berichtete bei dieser Gelegenheit über den Verlauf des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung am 12.04.2007. Seither haben sechs Veranstaltungen stattgefunden (Gesellschaftsrechtstag, Schutz des geistigen Eigentums in Russland, Präsidentenwahl 2008, aktuelle Entwicklungen im russischen Bankrecht, Investitionen in strategische Sektoren der russischen Wirtschaft, Geschäftsethik im neuen Russland). Darüber hinaus gab es regionale Veranstaltungen in Form von Stammtischen in Frankfurt, Hamburg und Köln. Vier Mitteilungshefte sind seit Anfang 2007 herausgegeben worden, davon drei Hefte als Doppelhefte.

Der Vorstand macht darauf aufmerksam, dass die Internetpräsenz erweitert wurde und jetzt allen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, sich selbst mit einer Kurzbiographie, Tätigkeitsschwerpunkten, Hinweisen auf Veröffentlichungen etc. sowie einem Foto darzustellen. Diese Möglichkeit wird bisher noch zu wenig genutzt.

Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht ist gezwungen, ihren Sitz und ihre postalische Anschrift zu verlegen, da die Seminarabteilung für Ostrechtsforschung in der Universität Hamburg zum Jahresende 2008 geschlossen wird und als Postadresse nicht mehr zur Verfügung steht. Die neue Postanschrift lautet Hasenhöhe 72, 22587 Hamburg. Die Telefonnummer der VDRW bleibt gleich, die Fax-Nr. ändert sich in 040 / 389993-33.

Der Schatzmeister, Herr RA Florian Roloff, erstattete den Kassenbericht 2007. Der Kassenbestand betrug am 01.01.2007 4.937,46 EUR, am Jahresende 2007 lag er bei 3.540,02 EUR. Zum Stichtag der Mitgliederversammlung war der Kassenbestand auf 7.381,37 EUR angewachsen.

Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, § 7, Absatz 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Vorstand mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen soll. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Vorstand auch über die heute bestehende Obergrenze von 5 Vorstandsmitgliedern hinaus vergrößern zu können. Vorstand und

Mitgliederversammlung sahen darin die Möglichkeit, den Vorstand um solche Mitglieder erweitern zu können, die sich besonders aktiv in der Vereinsarbeit betätigen.

Hinsichtlich der zukünftigen Regionalisierung der Arbeit der VDRW wurde beschlossen, dass der Vorstand den Rahmen für regionale Aktivitäten der Vereinigung setzen soll. Bei der Schaffung von regionalen Arbeitskreisen oder Stammtischen soll berücksichtigt werden, dass diese nur mit Zustimmung des Vorstands eingerichtet werden können, die jeweilige Tagesordnung mit dem Vorstand abgestimmt werden soll, möglichst an verschiedenen Orten getagt wird und keinesfalls Werbezwecke einer Kanzlei oder eines Mitglieds verfolgt werden dürfen. Einzelheiten wird der Vorstand festlegen. Grundsätzlich bestand aber Einigkeit, dass das Engagement der Mitarbeiter nicht gebremst werden und flexibel und unbürokratisch vorgegangen werden soll.

Hinsichtlich zukünftiger Veranstaltungen ist ein zweiter Gesellschaftsrechtstag der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht im Frühjahr 2009 im Rhein-Main-Gebiet vorgesehen. An weiteren möglichen Themen wurden genannt: Registrierung juristischer Personen, Transportrecht, Anwaltsgesetz, Gesetz über Handelsaktivitäten, staatliche Wirtschaftsförderung, Schiedsgerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln. Auch eine Veranstaltung zu Rechtsfragen der Privatisierung in Belarus wurde in Erwägung gezogen.

Schließlich wurde überlegt, welche Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Institutionen genutzt werden können. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang eine mögliche Kooperation mit der Moskauer Staatlichen Juristischen Akademie (MGJuA). Bei zukünftigen Aktivitäten soll auch eine engere Abstimmung mit dem Verband der deutschen Wirtschaft in der russischen Föderation und dem deutsch russischen Forum praktiziert werden.

Übersicht

Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation April bis Oktober 2008

von Wolfgang Göckeritz

goeckeritz@russiaconsult.com

In dem durch die Übersicht abgedeckten Zeitraum wurden insgesamt ca. 170 Gesetze verabschiedet und verkündet – darunter die verfassungsändernden Gesetze zur Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten und der Legislaturperiode der Staatsduma. Für den Bereich der Wirtschaft erfolgten u. a. die Verabschiedung, erste Novellierungen des (noch auf Vorkrisendaten gestützten) Haushaltgesetzes für 2009 und die Vorbereitung einer grundlegenden Umstellung des Haushaltrechts auf die anstehende Defizitfinanzierung, eine neue, von Präsident Medwedjew initiierte Antikorruptionsgesetzgebung, weitere Regelungen für das Krisenmanagement, die seit längerem geplante Reform des GmbH-Rechts und eine größere Zahl weiterer Gesetze, mit denen sowohl bestehende Lücken in der Gesetzgebung geschlossen wurden (z. B. Gesetz über die Patentbevollmächtigten) als auch Teilbereiche neu geregelt wurden (Unternehmenskontrolle, Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer).

Im einzelnen sind betroffen:

1. die Haushaltgesetzgebung 2009

Das neue Haushaltgesetz für 2009 und den Planungszeitraum 2010 und 2011 (Nr. 204-FZ vom 24.11.2008) geht auch in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes (Nr. 324-FZ vom 31.12.2008) von einem prognostizierten BIP von 51.475 Mrd. RUR und einer Inflationsrate von 8,5% aus und sieht bei Einnahmen von 10.927,1 Mrd. RUR (davon 4.693,5 Mrd. RUR aus dem Erdöl- und Erdgasgeschäft) und Ausgaben von 9.024,6 Mrd. RUR ein prognostiziertes „Profizit“ von 1.902,5 Mrd. RUR vor. Die Obergrenze der Inlandsverschuldung zum 1.1.2010 wurde inzwischen um 300 Mrd. RUR auf 2.419,7 Mrd. RUR angehoben, die Obergrenze der staatlichen Auslandsschulden auf 41,4 Mrd. USD bzw. 27,8 Mrd. EUR festgesetzt. Für den Planungszeitraum 2010 geht das Gesetz noch unverändert von einem BIP von 59.146 Mrd. RUR und für 2011 von 67.610 Mrd. RUR bei Inflationsraten von 7,0 und 6,8% aus, die un-

verändert angenommenen Profizite mit 1.413,3 Mrd. RUR bzw. 1.521,3 Mrd. RUR ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der Krise bestätigte die Regierung am 19. März 2009 den Entwurf eines revidierten Haushalts mit einem Defizit von 7,4 bei von 10,9 Bill. auf 6,7 Bill. RUR reduzierten Einnahmen und von 9,0 auf 9,6 Bill. RUR erhöhten Ausgaben. Der Entwurf soll kurzfristig von der Duma behandelt werden. Ende März nahm die Duma eine Novelle des Haushaltgesetzbuchs an, die es ermöglichen soll, ein Haushaltgesetz für das laufende Jahr (und nicht für einen Dreijahreszeitraum) zu verabschieden. Mit der Annahme des Pakets von Haushaltgesetzen ist in der 1. Aprilhälfte zu rechnen.

2. die Antikorruptionsgesetzgebung

2.1. Das Gesetz „Über die Bekämpfung der Korruption“ (Nr. 273-FZ vom 25.12.2008) gilt als Basisgesetz für einen Komplex von Antikorruptionsmaßnahmen, definiert den Begriff der Korruption und die Grundprinzipien ihrer Bekämpfung. Gemäß § 4 Ziffer 2 haften ausländische Bürger, nicht ständig in der RF ansässige Staatenlose, zivilrechtlich rechtsfähige ausländische juristische Personen, internationale Organisationen sowie ihre Filialen und Repräsentanzen, die der Begehung von Korruptionshandlungen außerhalb der RF beschuldigt bzw. verdächtigt werden, in den durch internationale Verträge und föderale Gesetze bestimmten Fällen und nach dem darin festgelegten Verfahren.

2.2. Mit dem Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Annahme des Föderalen Gesetzes „Über die Bekämpfung der Korruption“ (Nr. 274-FZ vom 25.12.2008) wurde eine größere Zahl von Gesetzen den neuen Antikorruptionsbestimmungen angepasst. Die betreffenden Änderungen beziehen sich auf die Anforderungen an Richter, Mitglieder des Föderationsrates, Abgeordnete der Staatsduma und der Repräsentativorgane der Föderationssubjekte, Angehörigen der Vollzugsorgane der Föderationssubjekte und örtlicher Selbstverwaltungsorgane, Mitglieder der Wahlkommissionen, an den Vorsitzenden des Rechnungshofs, seiner Stellvertreter und der Auditoren des Hofes sowie Angestellte der Bank Rossii. U. a. wurde das Richterstatusgesetz um Definitionen für den Interessenkonflikt und die persönliche Interessiertheit eines Richters ergänzt.

2.3. Durch das Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption vom 31. Oktober 2003 und des Übereinkommens über die strafrechtliche Haftung für Korruption vom 27. Januar 1999 und der Annahme des Föderalen Gesetzes „Über die Bekämpfung der Korruption“ wurden 17 Gesetzbücher und Gesetze vor allem den VN-Konventionen angepasst. In die Gesetze über die Miliz, die Staatsanwaltschaft, die Organe des Innern, den Staatssicherheitsdienst, den Dienst in den Zollbehörden und in das Soldatengesetz wurden gesonderte Paragraphen zu den mit dem Dienst in den betreffenden Behörden zusammenhängenden Beschränkungen, Verboten und Pflichten aufgenommen.

3. Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage

3.1. Das Gesetz „Über das Verfahren der Anwendung der Artikel 132 und 139 des Haushaltgesetzbuchs“ (Nr. 17-FZ vom 9.2.2009) lässt ein zeitweilig vereinfachtes Verfahren der Subventionierung der Föderationssubjekte und örtlicher Budgets zwecks Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung des Arbeitsmarkts und einzelner Zweige der Volkswirtschaft zu. In 2009 sind dafür nur noch Regierungsbeschlüsse erforderlich.

3.2. Im Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Versicherung der Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation“ und anderer Gesetzgebungsakte“ (Nr. 270-FZ vom 22.12.2008) wurde neben einer Vielzahl von Ergänzungen und Präzisierungen der Versicherungsfall neu definiert. Er tritt mit dem Entzug (Annullierung) der Banklizenz durch die Bank Rossii bzw. mit der Einführung des Moratoriums auf die Bedienung von Forderungen der Gläubiger der Bank ein. Die Gesetze über die Insolvenz (den Bankrott) von Kreditorganisationen sowie über die Zahlungen der Bank Rossii auf Einlagen natürlicher Personen in den für bankrott erklärten Banken, die nicht am System der Pflichtversicherung der Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation teilnehmen wurden entsprechend angepasst.

3.3. Im Gesetz „Über den Zolltarif“ wurde der Zeitraum für das Monitoring des Ölpreises auf den internationalen Märkten (Mittelmeer und Rotterdam) beginnend mit dem 15. Oktober 2008 auf einen Monat (vom 15. jedes Monats bis zum 14. des folgenden Kalendermonats) festgelegt. Die Exportzollsätze für Erdöl der Marke „Urals“ wurde

bis zu einem Marktpreis pro Tonne bis zu 109,5 USD mit 0%, für darüber liegende Preise gestaffelt festgesetzt (Gesetz Nr. 234-FZ vom 3.12.2008).

3.4. Im Gesetz über die Zentralbank wurden die Befugnisse des Direktorenrats um die Befugnis, die Geschäftsordnung des Bankaufsichtsausschusses und dessen Struktur zu bestätigen, erweitert (Gesetz Nr. 276 vom 25.12.2008).

3.5. Des weiteren wurde das Gesetz über Änderungen der §§ 46 und 76 des Zentralbankgesetzes (Nr. 317-FZ vom 30.12.2008) zwecks Verstärkung der Kontrolle der Verwendung der zur Unterstützung des Finanzsystems der RF vom Staat bereitgestellten Mittel erlassen. Das Gesetz regelt die Befugnisse der Zentralbank ermächtigt, bevollmächtigte Vertreter in den Kreditinstituten einzusetzen, die solche Kredite erhalten haben.

3.6. Eine weitere Novelle des Bankengesetzes (Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Banken und das Bankwesen“ und einiger anderer Gesetzgebungsakte Nr. 315-FZ vom 30.12.2008) regelt die Modalitäten der Reorganisation von Kreditinstituten und u. a. des Verfahrens der Benachrichtigung der Zentralbank und der Gläubiger im Fall einer solchen Reorganisation und der Anmeldung von Forderungen nach vorzeitiger Tilgung von Krediten. Im ZGB (Artikel 60) wird den Gläubigern offener Aktiengesellschaften das Recht eingeräumt, bei Gericht die vorzeitige Erfüllung oder Beendigung von Verbindlichkeiten und Schadenersatz nur in dem Fall eingeräumt, wenn die Verbindlichkeiten vor Verkündung der Reorganisation entstanden sind und keine ausreichende Gewährleistung vorliegt.

3.7. Die eher technische Novelle des Bankengesetzes (Nr. 28-FZ vom 28.2.2009), mit der die entsprechenden Festlegungen zur Kapitalausstattung und zur Höhe des Eigenkapitals von Banken und Kreditinstituten von der bisher üblichen Ausweisung in Euro auf Rubel umgestellt wurden, bleiben vor dem Hintergrund der Rubelabwertung der letzten Monate hinter den ursprünglichen Werten zurück (der Rubel-Äquivalenzbetrag von 5 Mio Euro wird mit 180 Mio RUR festgesetzt, liegt aber inzwischen Mitte März bei 220-230 Mio RUR).

4. das Gesellschaftsrecht

4.1. Kernstück des Gesetzes „Über Änderungen des Zivilgesetzbuchs Teil I und einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 312-FZ vom 30.12.2008) ist die Reform des GmbH-Rechts. Das am 1.7.2009 in Kraft tretende Gesetz präzisiert die Prozedur der Grün-

derung der GmbH's, schafft den Gründungsvertrag als Gründungsdokument der Gesellschaft ab und regelt u. a. auch die Frage des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft neu. Der Mindestbetrag des Stammkapitals einer GmbH wurde auf 10.000 RUR festgesetzt. Die Angaben über die Höhe, die Zugehörigkeit und den Nennwert eines Geschäftsanteils müssen nicht mehr in der Satzung ausgewiesen werden, sondern werden im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen erfasst. Die Möglichkeiten des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wurden eingeschränkt.

§ 8 wurde durch Ziffer 3 ergänzt, der zufolge die Gründer (Gesellschafter) der Gesellschaft berechtigt sind, einen schriftlich auszufertigenden Vertrag (shareholder-Vereinbarung) über die Ausübung der Rechte der Gesellschafter zu schließen, dem entsprechend sie sich verpflichten, auf eine bestimmte Weise ihre Rechte auszuüben und (oder) sich der Ausübung dieser Rechte zu enthalten.

4.2. Mit dem Gesetz über Änderungen des Gesetzbuchs über die Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Verstärkung der verwaltungsrechtlichen Haftung für Verletzungen der Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über den Wertpapiermarkt und über die Investitionsfonds und des Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ bezüglich der Präzisierung der Bestimmung und Konkretisierung der Merkmale der Manipulierung von Preisen auf dem Wertpapiermarkt (Nr. 9-FZ vom 14.2.2009) wurden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Ordnungswidrigkeiten umfassend erweitert und ergänzt. Ein neuer Artikel 15.30 ahndet die Manipulierung von Preisen auf dem Wertpapiermarkt mit Geldstrafen bis zu 1 Mio RUR.

5. das Vertragsrecht

5.1. Im Gesetz über den Schutz der Konkurrenz wurde die Aufstellung der Vereinbarungen, die Finanzorganisationen dem Antimonopolorgan nicht zu melden haben, um mehrere Arten ergänzt, z. B. durch Vereinbarungen über die Kündigung früher getroffener Vereinbarungen und vorläufige Verträge (Föderales Gesetz Nr. 195-FZ vom 8.11.2008). § 33 wurde um Ziffer 3-1 zu den Besonderheiten der Behandlung von Anträgen für den Vollzug von Rechtsgeschäften ergänzt, die der vorherigen Abstimmung gemäß dem Gesetz über ausländische Investitionen in russische Kapitalgesellschaften von strategischer Bedeutung bedürfen

5.2 Mit der 13. Novelle des Hypothekengesetzes (Nr. 264-FZ vom 22.12.2008) wurde das Verfahren der Übertragung von Rechten auf der Grundlage der Hypothekenbriefe präzisiert. In 18 Punkten der Novelle wurden die Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der legitimen Hypothekenbriefhalter sowie das Verfahren der staatlichen Registrierung der Hypotheken und der Ausfertigung der vervollkommenet.

5.3. Mit der 9. Novelle des Gesetzes „Über die Plazierung von Aufträgen zur Lieferung von Waren und zur Ausführung von Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und munizipalen Bedarf“ (Nr. 308-FZ vom 30.12.2008) wurden alle wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes geändert, präzisiert und ergänzt, z. B. die Bedingungen für die Zulassung ausländischer Waren bzw. von Werk- und Dienstleistungen, die von ausländischen Personen erbracht werden.

5.4. Dem Gesetz über Änderungen des § 51-2 des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ (Gesetz Nr. 264-FZ vom 22.12.2008) zufolge erhalten die Korporation „Nanotechnologien“ und die von Föderationssubjekten gegründeten nichtkommerziellen Organisationen für die Förderung von Venture-Investitionen den Status eines „qualifizierten Investors“ und damit das Recht, Anteile von Venture-Investitionsfonds zu erwerben. Bisher bestehende gesetzliche Hindernisse für die Finanzierung von Projekten zur Einführung von Nanotechnologien und für die Finanzierung von KMU's wurden beseitigt.

6. das Steuerrecht

6.1. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil I und Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 224-FZ vom 26.11.2009) wurde u. a. das Steuergesetzbuch Teil I um Artikel 64.1 – Verfahren und Bedingungen der Gewährung von Aufschub oder Ratenzahlung bei der Entrichtung föderaler Steuern auf Beschluss des Ministers der Finanzen der RF – ergänzt. Sie können auf Antrag gewährt werden, wenn die Steuerschuld des den Antrag stellenden Unternehmens mehr als 10 Mrd. RUR beträgt und eine sofortige einmalige Tilgung „die Gefahr des Entstehens ungünstiger sozial-ökonomischer Folgen schaffen würde“. Der Zinssatz für gestundete Steuerbeträge beträgt 50% des von der Zentralbank festgesetzten Refinanzierungssatzes.

6.2. Das Gesetz über Änderungen der Artikel 333-33 und 333-35 Teil II Steuergesetzbuch (Gesetz Nr. 263-FZ vom 22.12.2008) sieht Maßnahmen zur Senkung der

administrativen Barrieren bei der Ausfertigung der Rechte an Grundstücken aus Liegenschaften landwirtschaftlicher Zweckbestimmung vor. Die Gebühren für die staatliche Registrierung der Rechte wurden u. a. für juristische Personen von 7.500 auf 100 RUR reduziert.

6.3. Das Steuergesetzbuch Teil II wurde um Bestimmungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung und die Besteuerung der Versicherer ergänzt (Gesetz Nr. 282-FZ vom 25.12.2008).

6.4. Das Gesetz „Über Änderungen des Artikels 284 Steuergesetzbuch Teil II“ Nr. 305-FZ vom 30.12.2008 sieht vor, dass der maximale Satz der an den Haushalt eines Föderationssubjekts abzuführenden Unternehmensgewinnsteuer von 17,5 auf 18% angehoben und der an den föderalen Haushalt abzuführende Teil der Steuer entsprechend um 0,5% von 2,5 auf 2% gesenkt wird.

6.5. Der 149. Novelle des Steuergesetzbuchs Teil II („Über die Änderung des Artikels 251 des Steuergesetzbuchs Teil II“ Nr. 36-FZ vom 14.3.2009) zufolge werden Einkommen in Form der Vermögenseinlagen der RF in das Vermögen staatlicher Korporationen oder von Fonds, die von der RF auf der Grundlage föderaler Gesetze gebildet wurden und ihnen denen die Bildung eines Satzungskapitals nicht vorgesehen ist, von der Gewinnsteuer befreit.

7. Weitere Regelungen

7.1. Erklärter Zweck der 14. Novelle des Insolvenzgesetzes (Nr. 296-FZ vom 30.12.2008) ist die Beseitigung offenkundig gewordener Lücken und Ungenauigkeiten des ursprünglichen Insolvenzgesetzes vom 26.10.2002. Korrigiert wurden insbesondere die Bestimmungen zur rechtlichen Stellung der Arbitrageverwalter und ihrer Berufsvereinigung als Selbstregulierungsorganisation.

7.2. Technisches Reglement für Tabakwaren (Nr. 268-FZ vom 22.12.2008)

Das Gesetz enthält die Regeln für die Identifizierung der Tabakwaren, ihre Verpackung und Markierung, einschließlich der Bestimmungen für die Markierung mit spezifischen Akzisemarken, sowie Regeln und Formen der Bewertung der Übereinstimmung der Tabakwaren mit den geltenden Bestimmungen.

7.3. Das Gesetz über die private Wachschutz Tätigkeit und Privatdetekteien wurde um Bestimmungen ergänzt, dass Ausländer, Bürger der Russischen Föderation, die eine

ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ausländische juristische Personen und Organisationen, zu deren Gründern bzw. Gesellschaftern Ausländer gehören, die durch das Gesetz geregelten Tätigkeiten ausüben, an deren Tätigkeit nur entsprechend den Regeln eines internationalen Vertrags teilnehmen dürfen. Eine private Wachschutzfirma darf nur in Form einer GmbH gegründet werden und keine weiteren Tätigkeiten ausüben. Ihr Stammkapital muss mindestens 100.000 RUR betragen, bei bestimmten Tätigkeiten wie beim bewaffneten Schutz von Vermögen mindestens 250.000 RUR. Sie darf nicht die Tochtergesellschaft einer Organisation sein, die eine andere Tätigkeit ausübt (Gesetz Nr. 272-FZ vom 22.12.2008). Die amtliche „Ros-sijskaja gazeta“ kommentierte die Gesetzesnovelle als „Abrüstung der Privatarmeen“, mit der fast 800.000 Wachschützer unter Kontrolle genommen würden.

7.4. Übertragung von Rechten an einheitlichen Technologien (Nr. 284-FZ vom 25.12.2008)

Das auf Kapitel 77 Artikel 1542 ff. ZGB Teil IV gestützte Gesetz schafft besondere Regelungen für die Übertragung zivil und militärisch verwendbarer und unter Verwendung staatlicher Haushaltsmittel geschaffener sog. einheitlicher Technologien, u. a. auch solcher, bei denen es sich um Staatsgeheimnisse handelt.

7.5. Neuregelung der Unternehmenskontrolle

Das am 1. Juli 2009 in Kraft tretende Gesetz „Über den Schutz der Rechte juristischer Personen und Einzelunternehmer bei der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) und kommunalen Kontrolle“ (Nr. 294-FZ vom 26.12.2008) tritt an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes vom 8.8.2001 und ist nach Darstellung der Verwaltung Staatsrecht der Präsidialadministration auf eine Stärkung der Garantien des gesetzlichen Schutzes juristischer Personen und Einzelunternehmer bei staatlichen Kontrollen gerichtet. Das Gesetz sieht u. a. die Abstimmung von Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen mit der Staatsanwaltschaft vor.

7.6. Vervollkommnung des Vollstreckungsverfahrens

Mit dem Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Vervollkommnung des Verfahrens der Vollstreckung in verpfändetes Vermögen“ (Nr. 306-FZ vom 30.12.2008) wurden das ZGB Teil I und sieben Gesetze vor allem um Bestimmungen zur Vollstreckung in verpfändetes bewegliches Vermögen ergänzt.

7.7. Neues Gesetz über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer

Das gestaffelt bis zum 1.1.2011 in Kraft tretende Gesetz (Nr. 307-FZ vom 30.12.2008) ersetzt das gleichnamige Gesetz vom 7.8.2001, schafft die Lizenzierungspflicht der Auditoren ab und definiert u. a. die Befugnisse und Zuständigkeit der Selbstregulierungsorganisation. Nach Meinung der Abteilung Staatsrecht der Präsidialadministration nähert die Realisierung der im neuen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen die in Russland geltenden Rechtsnormen den allgemeine gültigen internationalen Normen.

7.8. Das auf Artikel 1247 ZGB Teil IV gestützte Gesetz „Über die Patentbevollmächtigten“ (Nr. 316-FZ vom 30.12.2008) bestimmt u. a. die rechtliche Stellungnahme der Patentbevollmächtigten, die Anforderungen an sie, das Verfahren ihrer Attestierung, die Regeln der Registrierung und der Kontrolle ihrer Tätigkeit sowie gegen sie anwendbare Sanktionen.

8. Internationale Abkommen

8.1. Der Information der Verwaltung Staatsrecht der russischen Präsidialadministration zur Ratifizierung des Protokolls über Änderungen des Abkommens zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Steuern vom Einkommen und Vermögen vom 29. Mai 1996 und des dazugehörigen Protokolls vom 29. Mai 1996 zufolge sieht das Protokoll (Gesetz Nr. 260-FZ vom 22.12.2008) die Korrektur des für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes der Dividendensteuer erforderlichen Mindestbetrags bei Kapitalinvestitionen im Zusammenhang mit der Umstellung des Doppelbesteuerungsabkommens auf Euro vor. Außerdem werde der Begriff „Dividende“ in dem Sinne präzisiert, dass darunter jetzt auch Ausschüttungen auf Anteilscheine eines Investmentvermögens gelten. Die mit dem Protokoll vorgenommenen Änderungen würden es außerdem gestatten, die Effektivität des Steuerinformationsaustauschs zwecks Bekämpfung von Missbräuchen bei der Steuerzahlung zu ermöglichen.

8.2. Als 1. Tranche von insgesamt 32 Abkommen, mit denen die Rechtsbasis der Zollunion (Russische Föderation, Belarus, Kasachstan) geschaffen werden soll, wurden bisher von der Russischen Föderation folgende sechs Abkommen ratifiziert:

- über die Anwendung spezieller Schutz-, Antidumping- und Kompensationsmaßnahmen gegenüber Drittländern
- über einheitliche Maßnahmen der nichttarifären Regulierung gegenüber Drittländern
- die einheitliche zolltarifäre Regulierung
- über einheitliche Regeln der Bestimmung des Warenursprungslandes
- über Ausfuhrzölle gegenüber Drittländern
- über die Bestimmung des Zollwerts von Waren, die über die Zollgrenze der Zollunion verbracht werden.

